Der Verrechnungsscheck,

zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Verrechnungswesens.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristenfakultät der Universität Rostock i. M.

vorgelegt von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Heinrich Graaß
Referendar in Hamburg.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Referent: Professor Dr. Lehmann

Meiner fürsorglichen Mutter

in Liebe und Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0123

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Schlußteil.

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann. Berlin.
Apt, Scheckgesetz v. 11. 3. 1908. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1908. Guttentagsche Sammlung.
Breit, Die Grundlagen des internen Scheckrechts. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt, Bd. 64.
Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907.
v. Canstein, Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze. Berlin 1906.
v. Canstein, Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt, Bd. 60.
Cohn, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 61.
Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Stuttgart 1908.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Jena 1903.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart.
Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens. Abt. 1. Halle 1905.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2 1901, Bd. 3 1905.
Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 3. 1885.
Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1908.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung. Zürich 1897.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 5. Aufl. Berlin 1896.
Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
Helbing, Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht. Stuttgart 1908.
Juristische Wochenschrift, herausgegeben von Kempner. Berlin.
Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz mit Einleitung und Kommentar. Breslau und Leipzig 1908.
Kuhlenbeck, Der Scheck. Seine wirtschaftliche und juristische Natur. Leipzig 1890.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lessing, Scheckgesetz v. 11. 3. 1908 mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. München 1908.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan-Falkmann.

Regelsberger, Die rechtliche Natur der Abrechnung. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 1904 Bd. 46.

Stenographischer Bericht. Reichstag 87. Sitzung v. 23. 1. 1908.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1. 6. Aufl. Leipzig 1879.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von L. Goldschmidt, herausgegeben von Lehmann. Stuttgart.

Im übrigen siehe die Anmerkungen.

Einleitung.

Die Entwicklung des Zahlungsverkehrs.

Den Inhalt des wirtschaftlichen Lebens der Menschen und Völker bildet neben der Gütererzeugung der Güteraustausch, das gegenseitige Geben und Empfangen von Waren und Leistungen. Die einzelnen Epochen in der Entwicklungsgeschichte dieses Güteraustausches — die Zeiten des Naturaltauschverkehrs, die Einführung eines allgemeinen Zahlungsmittels und schließlich die Schöpfung des Metallgelds als Zahlungsmittel — bezeichnen auch die einzelnen Abschnitte in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Wirtschaftslebens. Je entwickelter und vervollkommneter der Tausch- und Zahlungsverkehr eines Volkes ist, auf desto höherer Stufe steht auch sein wirtschaftliches, kulturelles Leben. Dem modernen, rasch pulsierenden Geschäftsverkehr gegenüber erweist sich nun wiederum das Metallgeld als ein zu schwerfälliges Zirkulationsmittel, die Bargeldzahlung als ein zu schwerfälliges Zahlungssystem. Die Unzahl der Geschäfte und besonders die Distanzgeschäfte, bei denen es sich um den Transport des Zahlungsmittels zwischen entfernten Orten handelt, wie die riesigen Summen, mit denen unser heutiges modernes Geschäftsleben zu rechnen hat, drängen darauf hin, das System der Barzahlung durch ein anderes System zu ersetzen. Die Förderung und Vervollkommnung der Mittel, durch welche der Bargeldumlauf vermieden wird, bedeutet demnach eine Förderung und Hebung des Wirtschaftslebens. Als solche Ersatzmittel kommen in Betracht die Banknote, der Wechsel und der Scheck. Der Banknote ist der Scheck insofern überlegen, als dieser die Ausschreibung jedes beliebigen Betrages seitens eines jeden Kontobesitzers gestattet, dem Wechsel, weil dieser Träger eines Kreditgeschäftes ist, der Scheck dagegen eine Disposition über

ein vorhandenes Guthaben darstellt. „Wer einen Wechsel verkauft, braucht Geld, wer einen Scheck verkauft, hat Geld", bemerkt treffend Georg v. Siemens.[1] Eine Vermehrung des Schecks an Stelle des Wechsels bedeutet somit einen Fortschritt zu einer gesünderen Gestaltung des Zahlungsverkehrs. Der Zweck des Schecks ist also die Ersparung der Bargeldzahlung; ein Scheck, der bar eingelöst wird, erfüllt daher nur unvollkommen seine wirtschaftliche Funktion. Als Ideal des Scheckwesens erscheint demnach der sogen. Verrechnungsscheck, der nur zur Verrechnung benutzt werden darf,[2] wodurch eine völlige geldlose Vermittlung der Umsätze herbeigeführt wird. Das System der Verrechnung ist das moderne Zahlungssystem, eines seiner wichtigsten Hilfsmittel der Verrechnungsscheck.

[1]) vgl. Apt, ScheckG. v. 11. 3. 1908, Textausgabe mit Einl., Anm. u. Sachregister S. 8.

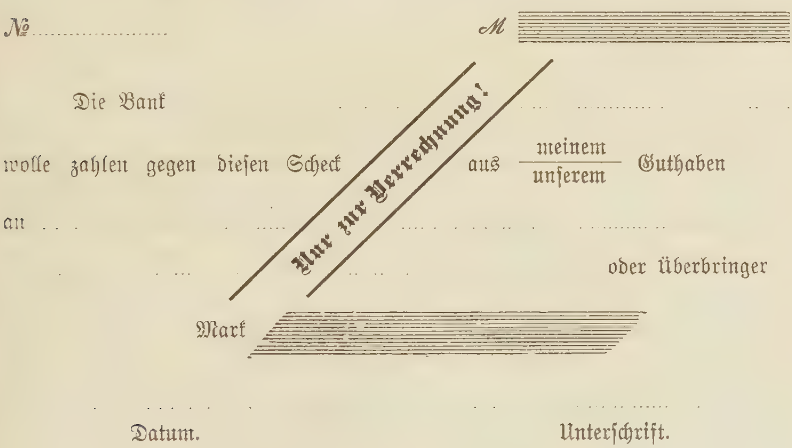
[2]) So Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz, Einl. u. Komm. 1908 S. 9.

Hauptteil.

I. Allgemeine Betrachtungen über den Verrechnungsscheck.

1. Die juristische Natur des Verrechnungsschecks.

Unter einem Verrechnungsscheck haben wir somit einen Scheck zu verstehen, der nicht bar eingelöst werden darf, sondern nur im Wege der Verrechnung realisiert werden kann. Das wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Scheck einen quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung" trägt.



Der Scheck[3]) ist eine Sichtanweisung des Ausstellers an den Bezogenen, eine bestimmte Geldsumme aus seinem Guthaben, das er

---

[3]) Von einer Legaldefinition hat das ScheckG. v. 11. 3. 1908 abgesehen. Es hat sich nur nach dem Vorgange der Wechselordnung auf eine Aufzählung der Erfordernisse beschränkt, die notwendig sind, um einer Urkunde den Charakter eines Schecks beizulegen. Siehe § 1 ScheckG.

bei diesem unterhält, zu zahlen.[4]) Diese Zahlungsanweisung, die der Scheck nach § 1 Nr. 2 ScheckG. als wesentliches Erfordernis zum Ausdruck bringen muß, ist bei dem Verrechnungsscheck umgewandelt in eine Verrechnungsanweisung, d. h. eine Anweisung, die Einlösung des Schecks nur durch Verrechnung vorzunehmen. Das Wesen und die Natur des Schecks sind trotz dieses Verrechnungsvermerks dieselben geblieben, nur die Art seiner Einlösung ist eine andere geworden, nur auf diese bezieht sich die Besonderheit des Verrechnungsschecks. Die Verpflichtung des Bezogenen, die in Schecks erteilten Zahlungsaufträge des Ausstellers bei Sicht zu erfüllen, beruht auf einer zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen geschlossenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung über die Einlösung des Schecks ist eine Seite des zwischen Aussteller und Bezogenem geschlossenen Girovertrages.[5]) Auf diesem Vertrage beruht ebenso wie die allgemeine Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung von Schecks auch dessen Verpflichtung, Schecks, die mit dem Verrechnungsvermerke versehen sind, nur durch Verrechnung einzulösen und die hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

---

[4]) Die Ansicht, in dem Scheck lediglich eine Spezies der Anweisung zu erblicken, steht der anderen Ansicht gegenüber, im Scheck in erster Linie eines der Mittel zur Disposition des Girozahlers über sein Giroguthaben zu sehen. Diese Streitfrage kommt jedoch für das zu behandelnde Thema nicht weiter in Betracht. Vgl. hierüber Breit, Die Grundlagen des internen Scheckrechts, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 64 S. 468 ff.

[5]) So Breit a. a. O. S. 457. Die meisten Autoren des Scheckrechts bezeichnen das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen als Scheckvertrag. So Kuhlenbeck a. a. O. S. 15 ff.; Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, 1908 S. 109 ff. u. andere. Besonders Cohn in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3, 1885 S. 1148, dessen Lehre in dem Satze gipfelt: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag". Er hat die Lehre vom Scheckvertrage begründet. Dieser Anschauung von dem Bestehen eines selbständigen Scheckvertrages tritt Breit in der oben erwähnten Abhandlung gegenüber, S. 452 ff. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb neben dem Girovertrag, in dessen Rahmen die Verpflichtung der Bank zur Einlösung vertragsmäßig ausgestellter Schecks fällt, noch ein besonderer Scheckvertrag konstruiert werden soll, warum aus dem einheitlichen Ganzen des Girovertrages willkürlich ein besonderer Scheckvertrag gebildet werden soll.

Obwohl wirtschaftlich der Verrechnungsscheck dem Träger einer Überweisung gleichkommt[6]) und einen ähnlichen Charakter wie der rote Scheck, die Anweisung des Reichsbankgiroverkehrs, aufweist, so steht er doch keineswegs mit diesem rechtlich auf gleicher Stufe.[7]) Der rote Scheck ist nur ein Überweisungsauftrag unmittelbar vom Aussteller an den Beauftragten und wird daher nur uneigentlich Scheck genannt, der Verrechnungsscheck dagegen ist ein mit Umlaufsfähigkeit und Garantieversprechen der beteiligten Unterschriftgeber ausgestattetes Wertpapier gleich dem gewöhnlichen Barzahlungsscheck, von dem er sich nur durch die Art seiner Einlösung unterscheidet. Wirtschaftlich erfüllt der rote Scheck wohl den gleichen Zweck wie der Verrechnungsrektascheck und fällt mit diesem zusammen, jedoch rechtlich besteht eine grundsätzliche Verschiedenheit. Man kann daher auch nicht sagen, daß die Verrechnungsschecks eine Mittelstellung zwischen den Schecks auf Zahlung und den Giroanweisungen einnehmen,[8]) vielleicht in wirtschaftlicher Hinsicht, rechtlich stehen sie mit dem Barzahlungsscheck auf gleicher Stufe.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Verrechnungsschecks.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Verrechnungsschecks liegt, wie schon erwähnt, in der durch die Art seiner Einlösung ermöglichten Ersparung der Barzahlung, der ganze Scheckverkehr erlangt durch ihn eine Verfeinerung und Vervollkommnung. Der volkswirtschaftliche Wert und Zweck des Scheckwesens besteht darin, das Bargeld soweit als möglich als Zahlungsmittel auszuschalten und in den Banken zu konzentrieren.[9]) Die Erreichung dieses Zieles

---

[6]) So Kämpf, Stenogr. Ber., Reichstag 87. Sitzung v. 23. 1. 1908 S. 2665 B.

[7]) Das scheint Cohn bei Endemann a. a. O. S. 1165 anzunehmen, wenn er sagt: Durch den Verrechnungsvermerk „verliert der Check sein erstes Essentiale, den Zahlungsauftrag, und verwandelt sich in eine Zuschreibungsordre oder in eine Zu- und Abschreibungsordre (Giroanweisung)".

[8]) So Proebst, Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens S. 31, bei Breit a. a. O. S. 462 Anm. 33.

[9]) Die privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Vorteile des Scheckwesens sind eingehend dargestellt bei Kuhlenbeck a. a. O. S. 1 ff. u. Kuhlenbeck, Der Scheck, seine wirtsch. u. jur. Natur, Leipzig 1890, S. 46 ff.

wird wesentlich gefördert durch den Verrechnungsscheck, da durch ihn eine völlig geldlose Vermittlung der Umsätze stattfindet. Die Millionen von Bargeld, die sonst erforderlich wären zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs, werden auf diese Weise den Banken zugeführt, vergrößern deren Barreserven und können der Produktion zur Verfügung gestellt werden, eine ungeheure Reserve von volkswirtschaftlicher Kraft wird frei für wirtschaftliche Zwecke. Ein Ausgleich der Forderungen durch Verrechnung erspart auch die Mühe des Geldzählens und nimmt die Schwierigkeiten des Transports und der Versendung.

Außerdem wird durch den Verrechnungsscheck der Vorteil einer größeren Sicherheit des Scheckverkehrs gewonnen. Die Möglichkeit, daß ein Scheck verloren geht, gestohlen oder von einem Unbefugten eingezogen wird, ist sehr groß. Ist der Scheck an einen solchen bar ausbezahlt, dann ist die Schecksumme für den zur Einlösung Berechtigten fast stets verloren. Diese Gefahr wird wesentlich verringert, wenn an die Stelle der Barzahlung ein bloßer Ausgleich tritt. Denn dem unrechtmäßigen Präsentanten kann ein Vorteil meist nur durch die bare Einlösung erwachsen, mit einer bloßen Verrechnung ist ihm nicht gedient, es müßte denn schon sein, daß er selbst ein Bankkonto besitzt oder wenigstens den Verrechnungsscheck an eine Person in Zahlung geben kann, die im Besitze eines Bankkontos ist. Das wird für ihn immerhin mit Schwierigkeiten verbunden sein. Sollte eine Verrechnung aber trotzdem zu Unrecht erfolgt sein, so wird sie in den meisten Fällen sich wieder rückgängig machen lassen. Infolge dieser größeren Sicherheit, welche die Verrechnung vor der Barzahlung voraus hat, ist ferner der Vorteil geboten, daß ein mit dem Verrechnungsvermerk versehener Scheck fast gefahrlos in einem gewöhnlichen Briefe versandt oder durch eine beliebige Person bei dem Adressaten abgegeben werden kann.

3. Die Geschichte des Verrechnungsschecks und die Stellung des ausländischen Rechts zu ihm.

Infolge dieser dem Verrechnungsscheck innewohnenden Vorzüge ist man auch verhältnismäßig frühzeitig zu seiner Einführung

in den Scheckverkehr gekommen. So war schon in dem Abkommen des Scheckvereins v. 14. 2. 1883 unter B Ziff. 3 ausgesprochen: „Es ist gestattet, durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz „nur zur Verrechnung" vorzuschreiben, daß der Scheck nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle verwendet werden darf. Der Bezogene ist für die Beobachtung dieser Vorschrift, welche nicht widerrufen werden kann, verantwortlich". Fast ebenso lautet die Ziff. 5 der Reichsbankgirobestimmungen: „Soll der Scheck nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerk versehen werden „nur zur Verrechnung".[10]) In diesem Falle darf die Reichsbank den Betrag nicht bar auszahlen". Dieses Verbot der Barauszahlung eines Schecks wurde in Deutschland so gebräuchlich, daß ein sehr großer Teil der bei den Reichsbankanstalten eingehenden Schecks mit diesem Vermerke versehen war. Doch es fehlte dem Institut des Verrechnungsschecks eine über alle Zweifel erhabene, allgemein geltende Grundlage in unserem Rechtssystem, es fehlte ihm die gesetzliche Regelung. In dem neuen Scheckgesetz v. 11. 3. 1908 hat nun der Verrechnungsscheck seine gesetzliche Anerkennung und Festsetzung durch den § 14 gefunden. So wie er in der Praxis des deutschen Scheckverkehrs üblich war, ist er auch vom Gesetze sanktioniert worden. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist folgender: „Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung" verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes. Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch

---

[10]) Im älteren Reichsbankverkehr lautete derselbe: „nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank". Seit 1891 ist der Verrechnungsvermerk „nur zur Verrechnung" üblich geworden. Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung, Zürich 1897, S. 240.

entstehenden Schaden verantwortlich". Dieser § 14 ist die sedes materiae für den deutschen Verrechnungsscheck.

Auch in Österreich ist das Institut des Verrechnungsschecks aufgenommen und gesetzlich geregelt durch den § 22 österr. ScheckG. v. 3. 4. 1906. Die in England verbreiteten Crossed checks dienen ähnlichen Zwecken wie die deutschen Verrechnungsschecks, unterscheiden sich aber in ihrem Wesen von diesen ganz erheblich. Sie dürfen bar ausbezahlt werden, was bei den deutschen Verrechnungsschecks prinzipiell ausgeschlossen ist. Ihre Besonderheit (von den gewöhnlichen Schecks) besteht vielmehr nur darin, daß sie den Kreis der zum Zahlungsempfange Berechtigten auf bestimmte Personen, nämlich auf die Bankiers beschränken, und zwar die generally crossed checks auf bankers im allgemeinen, die specially crossed checks dagegen nur an einen bestimmten banker ausbezahlt werden dürfen. Das Crossing ist in entsprechender Weise auch von der spanischen und japanischen Gesetzgebung geregelt, im spanischen Handelsgesetzbuche v. 22. 8. 1885 in Art. 541 und im japanischen Handelsgesetzbuche v. 16. 6. 1899 in § 535. In Frankreich kommt dieser „gekreuzte" Scheck ebenfalls vor (chèque barré), hat jedoch eine gesetzliche Festsetzung noch nicht erfahren. Auch in den nordischen Scheckgesetzen ist die Zulässigkeit des Crossingvermerkes aufgenommen.[11]) In Deutschland sind die gekreuzten Schecks nach dem englischen Muster nicht unbekannt, und ihre Einführung durch gesetzliche Regelung ist vielfach lebhaft gewünscht worden.[12]) Da jedoch der Verrechnungsscheck dieselben Sicherheiten bietet wie der gekreuzte Scheck, außerdem noch durch seine bargeldlose Zirkulation größere ökonomische Vorteile mit sich bringt, die deutsche Praxis sich auch ablehnend gegen das Crossing verhalten hat, so hat er im Scheckgesetze keine Beachtung gefunden und wird daher auch aus dem deutschen Scheckverkehr bald ganz verschwinden.

---

[11]) Näheres hierüber bei Conrad a. a. O. S. 177/78.

[12]) So von Cohn, Der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes, in der Zeitschr. f. d. ges. HR., begründet von L. Goldschmidt, Bd. 61 S. 71, und von Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907, S. 94.

II. Die rechtliche Natur des Verrechnungsvermerks.

1. Die Formstrenge des Vermerks.

Damit der gewöhnliche Scheck, der Barzahlungsscheck, zu einem Verrechnungsscheck wird, ist, wie schon ausgeführt, das Hinzusetzen des Verrechnungsvermerks erforderlich, d. h. der Worte „Nur zur Verrechnung". Dieser Vermerk drückt das Verbot der Barzahlung aus, er nimmt dem Scheck die Fähigkeit, bar eingelöst zu werden.

Bestritten ist nun die Frage, ob die Redewendung „nur zur Verrechnung" mit äußerster Formstrenge zu behandeln ist, so daß andere, gleichlautende Ausdrücke, wie „lediglich, allein, ausschließlich, durch Verrechnung", dem Scheck die Qualifikation zur Bareinlösung nicht nehmen können, oder ob die Wendung „nur zur Verrechnung" lediglich als ein Beispiel der verschiedenen möglichen Verrechnungsvermerke angesehen werden soll. Die letztere Anschauung vertritt u. a. Lessing,[13]) macht jedoch die Einschränkung, daß die Zulassung anderer möglicher Vermerke auf das äußerste einzuengen ist. „Das Klangwort ‚Verrechnung' sei nicht entbehrlich, dagegen genügten z. B. die Worte „zur Verrechnung". Der Ausdruck „nicht durch Barzahlung" dürfte unzulässig sein". Demgegenüber glauben Cohn[14]) und Conrad[15]) den Vermerk mit äußerster Formstrenge behandeln zu müssen, auch Helbing[16]) hält einen gleichlautenden Ausdruck für nicht statthaft. Dieser letzteren Ansicht ist beizutreten. Zwar trägt der Scheck als der jüngere Bruder des Wechsels nicht so sehr wie dieser einen formalen Charakter, zwar kommen bei dem Scheckrecht die Grundsätze von Treu und Glauben und Rücksichtnahme auf die Verkehrssitte in höherem Maße zur Anwendung als beim Wechselrecht, so ist doch in vielen Beziehungen auch der Scheck als ein dem Wechsel

[13]) Lessing, Scheckgesetz mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. München 1908, S. 119.

[14]) Cohn a. a. O. S. 71.

[15]) Conrad a. a. O. S. 176.

[16]) Helbing, Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht, Stuttgart 1908, S. 23.

ähnliches Wertpapier dem Formalismus unterworfen. Nur in einer strikten Auslegung der formalen Vorschriften des Gesetzes kann eine Bürgschaft für die Sicherheit des Rechtsverkehrs liegen, ist aber diese verbürgt, so wird die Folge ein Wachsen und Steigen des Scheckverkehrs und des Verrechnungswesens sein. Wäre es auch im Sinne des Gesetzes gelegen, anderen gleichlautenden Ausdrücken die Wirkungen des Vermerks beizulegen, so wären vom Gesetzgeber der Wendung „nur zur Verrechnung" die Worte hinzugefügt worden „oder durch einen anderen, gleichbedeutenden Ausdruck", wie wir sie öfters in der Wechselordnung finden.[17] Das ist aber nicht der Fall. Es muß daher e contrario geschlossen werden, daß einzig und allein der Ausdruck „nur zur Verrechnung" als Verrechnungsvermerk angesehen werden darf, als Verrechnungsvermerk κατ' ἐξοχήν.

Denselben streng formalen Standpunkt muß man einnehmen hinsichtlich der Frage, ob ein in einer fremden Sprache ausgestellter inländischer Scheck durch Hinzusetzen eines der Bezeichnung „nur zur Verrechnung" entsprechenden Ausdruckes in dieser fremden Sprache zu einem Verrechnungsscheck wird. Da bestimmte Redewendungen in den fremden Sprachen in dieser Richtung sich noch nicht gebildet haben, so liegt es auch in diesem Falle im Interesse der Rechtssicherheit, allein den deutschen Ausdruck als Verrechnungsvermerk im Sinne des Gesetzes zu betrachten, zumal der Verrechnungsscheck doch lediglich sich als ein deutsches Institut darstellt. Das englische Crossing würde sich, wie erwähnt, mit dem deutschen Vermerke nicht decken.

2. Die Anbringung des Vermerks auf dem Scheck.

In welcher Weise das Hinzusetzen des Vermerks auf dem Scheck zu erfolgen hat, besagt uns § 14 ScheckG. Darnach muß er „quer über die Vorderseite gesetzt" werden. Er kann also geschrieben, gedruckt oder in sonstiger Weise angebracht sein, braucht auch nicht gerade quer über den Text zu laufen, sondern es muß schon als genügend angesehen werden, wenn er außerhalb des Textes (schräg oder auch senkrecht) steht. Die Überschrift „Ver-

---

[17]) So WO. Art. 9 Abs. 2, 14, 15, 17, 37, 70.

rechnungsscheck“ oder „nur zur Verrechnung“ würde den Scheck nicht zu einem Verrechnungsscheck im Sinne des Gesetzes machen können.

Als berechtigt zur Beifügung des Verrechnungszusatzes nennt § 14 den Aussteller sowie jeden Inhaber eines Schecks. Der Verrechnungsscheck kann demnach von vornherein als ein solcher in den Verkehr gebracht, wie auch später während seiner Zirkulation kann ihm der Charakter eines Verrechnungsschecks verliehen sein. Da jedem Inhaber des Schecks das Recht zusteht,[18]) also sowohl dem Remittenten, dem Indossatar wie dem Inhaber eines Inhaberschecks, so wird aus diesem Grunde von dem Gesetze eine Unterschrift bei dem Vermerke nicht gefordert. Der Bezogene kann natürlich den Vermerk nicht auf den Scheck setzen.

3. Die rechtliche Wirksamkeit des Vermerks.

Durch den Vermerk „nur zur Verrechnung“ wird das Verbot ausgedrückt, den Scheck bar zu bezahlen, er darf in diesem Falle nur im Wege der Verrechnung eingelöst werden. Dieses Verrechnungsgebot erstreckt sich nur auf die definitive, endgültige Einlösung des Schecks durch den Bezogenen, der Scheck kann natürlich gegen bare Erstattung seines Wertes weiterbegeben werden. Zu weit geht jedoch ganz entschieden die Anschauung von Thorwart,[19]) der die Barbezahlung eines Verrechnungsschecks an den Inhaber auch durch den Bezogenen dann für zulässig hält, wenn sich an dem Orte des Bezogenen keine Abrechnungsstelle befindet, oder der Inhaber eines solchen Schecks kein Konto beim Bezogenen besitzt.[20]) Würde das zulässig sein, dann wäre die Bedeutung des Vermerkes eine vollkommen illusorische. Es würde sich dann allein nach der jeweiligen Lage des Inhabers richten, ob der Verrechnungsscheck durch Barzahlung oder durch Verrechnung ein=

---

[18]) Während nach dem österreichischen Recht in § 22 österr. ScheckG. nur der Aussteller und jeder Indossant zum Hinzusetzen des Vermerks befugt ist, so nennt das deutsche Recht richtigerweise als berechtigt jeden Inhaber, mithin also auch den Inhaber eines Inhaber= oder alternativen Inhaberschecks.

[19]) Thorwart, Die Mitteilungen zum 46. allgemeinen Genossenschaftstag S. 87, bei Buff a. a. O. S. 94 Anm. 2.

[20]) vgl. hierzu die späteren Ausführungen S. 27/28.

gelöst werden kann. In dem Wesen des Verrechnungsschecks liegt es aber, daß er nur durch Verrechnung, nie aber durch Barzahlung realisiert werden darf. Der Inhaber eines solchen Schecks hat es ja auch in seiner Macht, wenn er Unzuträglichkeiten und Nachteile, die ihn dadurch treffen würden, vermeiden will, einen solchen Scheck, wie Buff[21]) ausführt, einfach zurückzuweisen; tut er es nicht, so muß er eben die Folgen seiner Handlungsweise tragen. Die Einrede, er habe die Bedeutung des Vermerkes auf dem Scheck nicht gekannt, wird ihm nichts nützen können.[22])

4. Die Unwiderruflichkeit des Vermerks.

Das Verbot der Barzahlung kann nicht zurückgenommen werden, bestimmt § 14 Abs. 2. Dadurch ist die Unwiderruflichkeit des Verrechnungsvermerks zum Ausdruck gebracht. Ein Durchstreichen des Vermerks würde ohne Wirkung sein und dem Verrechnungsscheck den Charakter eines solchen nicht nehmen können. Infolgedessen kann auch durch einen unrechtmäßigen Inhaber der Schutz vor rechtswidriger Einziehung des Schecks, welcher durch die Anbringung des Vermerks geboten wird, nicht genommen werden. Das einzige Mittel, wodurch die irrtümliche Anbringung der Verrechnungsklausel saniert werden könnte, ist der Widerruf des Schecks, der gemäß § 13 Abs. 3 ScheckG. erst nach Ablauf der im § 11 ScheckG. festgesetzten Vorlegungsfrist wirksam ist. Ein Widerruf des Vermerks allein nach Ablauf der Vorlegungsfrist ist ohne Einfluß, denn auch nach deren Ablauf bleibt der Vermerk in Wirksamkeit. „Eine einseitige Modifikation des Schecktextes aber ist außerhalb der Grenze zulässigen Widerrufs überhaupt nicht zulässig.“ [23])

---

[21]) Buff a. a. O. S. 94.

[22]) vgl. hierzu die späteren Ausführungen auf S. 47 unten.

[23]) So die österr. Mot. zu § 22 österr. ScheckG. bei Lessing a. a. O. S. 122.

5. Der Schadensersatzanspruch bei Nichtberücksichtigung des Vermerks.

Um nun zu verhüten, daß trotz des Vermerks eine Bareinlösung seitens des Bezogenen erfolgt, trifft § 14 Abs. 2 ScheckG. die Bestimmung, daß die Übertretung des Verbots den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich macht. Diese Schadensersatzpflicht besteht demnach nicht nur gegenüber dem Aussteller sowie jedem Scheckinhaber, sondern überhaupt gegenüber jedem, der durch die Bareinlösung einen Schaden erlitten hat. Der Nachweis einer besonderen Fahrlässigkeit seitens des Bezogenen ist zur Begründung dieser Schadensersatzklage nicht erforderlich, sondern es genügt die Tatsache der Übertretung des Verbots. Denn es ist ein unmittelbar gesetzlicher Anspruch, eine obligatio ex lege, nicht dagegen ex delicto. Aus demselben Grunde kann dem Bezogenen auch nicht gegebenenfalls die Vergünstigung des § 254 BGB. zugute kommen. Ist beispielsweise ein Verrechnungsscheck bar an einen unrechtmäßigen Inhaber ausbezahlt oder ein gefälschter Verrechnungsscheck bar eingelöst worden, so kann der Aussteller vollen Schadensersatz vom Bezogenen verlangen, „auch wenn den Aussteller unter anderen Umständen (bei Nichtverrechnungsschecks) eine Haftung für Fahrlässigkeit oder für seine Angestellten treffen würde. Denn er kann", wie Conrad[24]) hierzu begründend ausführt, „diesen Anspruch vollauf damit motivieren, daß der Schaden nicht eingetreten sein würde, wenn der Scheck vorschriftsmäßig im Verrechnungswege eingelöst worden wäre, da eine Verrechnung sich möglicherweise noch rechtzeitig rückgängig hätte machen lassen". Daß nur der Bezogene für den Schaden haftet, und nicht auch der Aussteller für die Folgen der Übertretung des Verbots seitens des Bezogenen belangt werden kann, entspricht vollkommen der Billigkeit. Denn der Aussteller kann doch, da jeder Scheckinhaber ohne sein Wissen und seine Kenntnis den Vermerk auf dem Scheck anbringen kann, für die Übertretung eines Gebots, von dem er nichts wußte, nicht verantwortlich gemacht werden. Dennoch wird durch eine trotz des Vermerks erfolgte Bareinlösung das Konto des Ausstellers be-

---

[24]) Conrad a. a. O. S. 175.

lastet, denn „der Scheck ist trotz der ordnungswidrigen Einlösung immerhin doch eingelöst“.[25] Der Bezogene haftet für den vollen Schaden, der durch die rechtswidrige Bareinlösung entstanden ist, nicht nur für den Ersatz der Schecksumme, wie dies von einzelnen Handelskammern vorgeschlagen worden war. Die von Buff[26] erwähnte Tatsache, daß trotz des Verbotes zahlreiche Fälle vorgekommen sind, in denen Verrechnungsschecks vom Bezogenen an den Inhaber bar ausbezahlt wurden, gibt dieser Bestimmung ihre volle Berechtigung.

Während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Anspruch auf Ersatz des durch unerlaubte Handlungen entstandenen Schadens in drei Jahren verjährt, hat das Scheckgesetz in § 22 für den Schadensersatzanspruch gegen den Bezogenen wegen Übertretung des Verrechnungsgebots eine einjährige Verjährungsfrist normiert. Die Natur des Schecks erfordert eine rasche Einlösung und eine schnelle Abwicklung des Zahlungsverkehrs. So erscheint die kurze Verjährungsfrist für diesen Anspruch als den Verhältnissen entsprechend gerechtfertigt. Aus demselben Grunde entspringt auch die Bestimmung, daß die Frist nicht wie im Bürgerlichen Gesetzbuch von dem Zeitpunkt an läuft, in dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt, sondern schon mit der Ausstellung des Schecks beginnt. Maßgebend hierfür ist das Ausstellungsdatum, nicht aber der Tag, an dem die Ausstellung wirklich erfolgte, wenn dieser mit dem Ausstellungsdatum nicht zusammenfällt; denn das Ausstellungsdatum gilt für den Scheckverkehr als Tag der Ausstellung.[27] Hinsichtlich des Beginns und der Endigung der Frist sind die §§ 187 Abs. 1 u. 188 Abs. 2 BGB. maßgebend, wie auch für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen.

---

[25]) So Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem ScheckG. S. 38, bei Lessing a. a. O. S. 122.

[26]) Buff a. a. O. S. 94 Anm. 1.

[27]) vgl. Conrad a. a. O. S. 217.

6. Die Spezialisierung des Vermerks.

In Deutschland ist es seit neuerer Zeit üblich geworden, den Verrechnungsvermerk zu spezialisieren, d. h. ähnlich wie bei den englischen specially crossed checks (S. 8) den Kreis der zur Verrechnung des Scheckbetrages Berechtigten auf eine bestimmte Bank zu beschränken. Es wird in diesem Falle dem Vermerk ein Zusatz hinzugefügt, wie beispielsweise „nur zur Verrechnung mit der Kommerz- und Diskontobank". Gegen die Zulässigkeit einer solchen beschränkenden Bestimmung in der Verrechnung wird nichts eingewandt werden können. Denn eine Spezialisierung verstößt in keiner Weise gegen die Zwecke, die der Verrechnungsscheck verfolgt, die bargeldlose Einlösung und Erhöhung der Sicherheit des Scheckverkehrs, letztere wird vielmehr in erhöhtem Maße durch sie herbeigeführt.

Es erhebt sich nur die Frage, ob der Bezogene auch an diese Spezialisierung des Verbots gebunden ist. Da jeder Scheckinhaber berechtigt ist, das Barzahlungsverbot auf den Scheck zu setzen, also befugt ist, durch eine einseitige, d. h. ohne Zustimmung des Bezogenen erfolgende Handlung diesen zu einer Unterlassung zu verpflichten, so muß auch deswegen, weil dem Inhaber, wie wir gesehen haben, weiterhin das Recht zusteht, einseitig dieses Verbot noch näher zu spezialisieren, die weitere Verpflichtung des Bezogenen begründet sein, auch diese Spezialisierung zu beachten. Der Bezogene wird sich im Falle der Übertretung ebenfalls eine Schadensersatzpflicht zuziehen.

Die Vorschriften, welche die rechtliche Stellung des Bezogenen bei der Einlösung des Schecks normieren, wie in bezug auf Legitimationsprüfung, Beachtung eines Widerrufs, Pflicht zur Quittungsleistung (§§ 8, 13 ScheckG.). usw. gelten in gleicher Weise wie bei der Einlösung durch Barzahlung auch bei Einlösung durch Verrechnung.

III. Die rechtliche Natur der Verrechnung.

Wir haben nun gesehen, worin das Wesen des Verrechnungsschecks und die Bedeutung und Wirkung des Verrechnungsvermerks besteht. Was ist jedoch „Verrechnung", was haben wir unter

diesem Surrogat der Barzahlung, dem in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine solche Bedeutung beigemessen wird, zu verstehen, und wie geht diese Verrechnung im Scheckverkehr vor sich, das sind jetzt die Hauptfragen, die einer eingehenden Untersuchung bedürfen.

Durch das Wort „Verrechnung“ in seiner allgemeinen Bedeutung wird eine völlige Tilgung und Beseitigung von Ansprüchen vermittels einer Rechnungsoperation oder einer rechnerischen Tätigkeit zum Ausdruck gebracht. Im täglichen Leben und Sprachgebrauch findet man nun das Wort „verrechnen“ häufig angewandt auf den Fall, daß eine bestimmte Forderung oder Summe nicht mehr als einzelne, besondere Größe bestehen bleiben, sondern in eine allgemeine Gesamtforderung oder Gesamtsumme hineinbezogen werden und in ihr aufgehen soll. Diese in einem Hineinrechnen oder Zusammenrechnen bestehende Operation ist natürlich keine Verrechnung im juristischen Sinne. Mitunter wird auch das Wort „verrechnen“ an Stelle von „aufrechnen“ oder von „abrechnen“ gebraucht und ihm deren Bedeutung beigelegt. Doch ist die „Aufrechnung“ wie die „Abrechnung“ mit „Verrechnung“ nicht identisch, vielmehr sind dieses nur Arten, in denen die Verrechnung erfolgen kann, das Wort „Verrechnung“ ist der sie umfassende, gemeinsame Oberbegriff. Im Scheckverkehr ist nun dem Worte „Verrechnung“ die weitgehendste Bedeutung beizulegen. Wir können hier als Verrechnung jede die Einlösung des Schecks bezweckende Operation bezeichnen, die nicht in einer Bezahlung baren Geldes besteht. Es ergeben sich darnach drei Arten, in denen die Verrechnung des Schecks vorgenommen werden kann, einmal durch Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB., ferner durch Gutschrift des Scheckbetrages und schließlich durch Abrechnung im sogen. Abrechnungsverfahren bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank.

Von diesen Verrechnungsarten sind zu trennen die einzelnen Verrechnungsmöglichkeiten, d. h. alle diejenigen Fälle, in denen die Verrechnungsarten Anwendung finden können. Der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes hat in dem § 12 eine Fixierung der einzelnen Verrechnungsmöglichkeiten vorgenommen, indem er bestimmte: „Der Verrechnungsscheck darf nur verwandt werden zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder einem Mitgliede der am Zahlungsorte

bestehenden Abrechnungsstelle".[28]) Von einer solchen Aufzählung der Verrechnungsmöglichkeiten hat § 14 des neuen ScheckG. Abstand genommen, und zwar mit Recht. Denn eine solche Aufzählung könnte unmöglich alle die sich zur Vornahme der Verrechnung eignenden Fälle erschöpfen, könnte dagegen „Neubildungen auf diesem so entwicklungsfähigen Gebiete Schwierigkeiten bereiten".[29]) Daher trifft § 14 ScheckG. nur die Bestimmung in Abs. 1 Satz 2: „Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen".

A. Aufrechnung des Scheckbetrages.

Wie erfolgt nun die Verrechnung des Schecks durch Aufrechnung? Da die Aufrechnung eine Institution des bürgerlichen Rechtes ist und dem Gebiete des Scheckrechtes fernliegt, außerdem eine Fülle von Voraussetzungen ihre Anwendbarkeit bedingt, so ist klar und offensichtlich, daß in den wenigsten Fällen die Verrechnung des Schecks in dieser Weise erfolgen wird. Der § 387 BGB. besagt: „Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann". Dem Bezogenen muß also eine Forderung gegen den Präsentanten des Verrechnungsschecks zustehen, und diese Forderung muß gleichartig sein, d. h. sie darf in diesem Falle nur auf Leistung von Geld oder Geldeswert gerichtet sein, da der im Scheck enthaltene Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages geht. Zinsforderungen des Bezogenen gegen den Scheckvorzeiger, Forderungen aus Wechseln, Forderungen aus dem Kauf oder Verkauf von Effekten werden die in der Praxis möglichen Fälle bilden. Stets muß jedoch dem Bezogenen die Forderung gerade gegen den Scheckpräsentanten zustehen; ferner darf sie nie auf einer Naturalobligation begründet sein. Denn Gegenseitigkeit der Forderungen

---

[28]) Eine solche Aufzählung der Verrechnungsmöglichkeiten finden wir im § 22 österr. ScheckG.

[29]) vgl. hierüber Lessing a. a. O. S. 120 unter 2.

sowie Klagbarkeit sind Voraussetzungen für die Gültigkeit der Aufrechnung.

Nun besteht jedoch nach unserem Rechte zwischen dem Scheckinhaber und dem Scheckbezogenen kein Rechtsverhältnis, der Inhaber hat kein Recht auf Einlösung des Schecks, ihm steht also eine klagbare Forderung gegen den Bezogenen nicht zu.[30]) Ein Rechtsverhältnis kann auch nicht durch Annahmeerklärung begründet werden wie im Wechselrecht und im Recht der bürgerlichen Anweisung. Denn der Scheck kann nicht angenommen werden. Nach § 10 ScheckG. gilt ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben. Es fehlt demnach die nach § 387 BGB. erforderliche Existenz zweier Forderungen. Dennoch kann der in dem Scheck enthaltene Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu einer klagbaren Forderung des Scheckinhabers gegen den Bezogenen werden. Präsentiert der Scheckinhaber dem Bezogenen einen Verrechnungsscheck und stellt hierbei den Antrag, die bargeldlose Einlösung des Schecks durch Aufrechnung mit der dem Bezogenen gegen ihn zustehenden Forderung vorzunehmen, so liegt in der Annahme dieses Antrags seitens des Bezogenen zugleich die Anerkennung des Scheckinhaberanspruchs, ein Schuldanerkenntnis gemäß § 782 BGB., das an die von § 781 BGB. vorgeschriebene schriftliche Form nicht gebunden ist. Durch dieses Anerkenntnis ist der Anspruch des Scheckinhabers zu einer klagbaren Forderung geworden. Die Annahme des Antrags braucht wiederum seitens des Bezogenen nicht in einer ausdrücklichen Erklärung zu bestehen, sondern kann auch stillschweigend dadurch erfolgen, daß er dem Antrage nicht widerspricht oder den ihm zur Einlösung vorgelegten Scheck nicht zurückweist.

Ein weiteres Erfordernis für die Gültigkeit der Aufrechnung ist die Fälligkeit der Aktivforderung, d. h. derjenigen Forderung, mit welcher aufgerechnet wird, während es bei der sogen. Passivforderung, derjenigen, gegen welche aufgerechnet wird, genügt, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, in dem sie erfüllt werden kann. Da das Recht der einseitigen Aufrechnungserklärung gemäß § 388

[30]) s. Breit a. a. O. S. 447 ff.

BGB. bei Präsentation eines Verrechnungsschecks nur allein dem Bezogenen zusteht, da auf seiten des Scheckinhabers, wie oben ausgeführt, eine klagbare Forderung anfänglich gar nicht existiert, so kann dieses Erfordernis der Fälligkeit nur bei der Forderung des Bezogenen in Anrechnung gebracht werden.

Eine wichtige Bestimmung trifft § 389 BGB.: „Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind". Es wird dadurch die rückwirkende Kraft der Aufrechnungserklärung zum Ausdruck gebracht, d. h. nicht in dem Zeitpunkte der Erklärung, sondern schon im Zeitpunkte ihres Gegenübertretens sind die Forderungen getilgt, falls die Aufrechnungserklärung später erfolgt.[31]) Die Forderungen sind nun zur Aufrechnung geeignet in dem Zeitpunkte einander gegenübergetreten, von dem ab der aufrechnende Teil befugt und imstande war, die Aufrechnung zu erklären.[32]

Nach dieser Auslegung ist § 389 BGB. für unseren Fall nur von geringer Wichtigkeit. Der Bezogene ist zur Aufrechnungserklärung in dem Zeitpunkte erst befugt und imstande, in dem ihm der Verrechnungsscheck vorgelegt wird. Der Zeitpunkt der Präsentation des Schecks ist demnach der Zeitpunkt des Erlöschens der Forderungen. Da nun bei Präsentation des Verrechnungsschecks der Bezogene meist die Aufrechnungserklärung abgibt, so kommt dem Zeitpunkt der Präsentation eine besondere praktische Bedeutung selten zu.

Die Aufhebung erfolgt nun, soweit die Forderungen sich decken. Der Bezogene muß sich demnach auch eine teilweise Be-

---

[31]) Die Fälle, in denen § 389 BGB. von praktischer Bedeutung werden kann, sind dargestellt bei Dernburg a. a. O. S. 328 ff.

[32]) So Cosack, Lehrb. des deutschen bürgerl. R. Bd. 1, Jena 1903, S. 382. „Sobald ein Gläubiger befugtermaßen die Aufrechnungserklärung abgibt, so sind beide Forderungen, soweit sie sich decken, aufgehoben. Und zwar hat diese Aufhebung rückwirkende Kraft. Sie wird bis auf den Zeitpunkt zurückbezogen, von dem ab jener Gläubiger die Aufrechnung zu erklären befugt war". Ebenso auch Enneccerus, Lehrb. des bürgerl. R. 3. Aufl. 1908 S. 744: „Der Zeitpunkt, in dem die Forderungen zuerst zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind, ist der, „in dem für diejenige Seite, von der die Aufrechnung erklärt wird, die Möglichkeit der Aufrechnung entstanden war".

friedigung seiner Forderung durch Verrechnung gefallen lassen, falls der Scheckbetrag kleiner ist als die ihm zustehende Forderung gegen den Scheckinhaber, entgegen der Vorschrift des § 266 BGB., wonach der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt ist. Die Verrechnung erfolgt auf Kosten des Ausstellers, d. h. der Scheckbetrag wird sodann seitens des Bezogenen nach erfolgter Quittierung und Aushändigung des Schecks an diesen von dem Guthaben des Scheckausstellers abgeschrieben.

B. Gutschrift des Scheckbetrages.

Das Scheckwesen gipfelt im Giro- und Abrechnungsverkehr. Die Aufrechnung ist ein Erfüllungssurrogat des bürgerlichen Rechts, die Gutschrift und Abrechnung dagegen sind die eigentlichen Erfüllungs- oder Bareinlösungssurrogate des Scheckrechts.

Voraussetzung zur Vornahme der Verrechnung durch Gutschrift ist, daß der Inhaber des Verrechnungsschecks (oder auch ein Gläubiger von ihm, wie wir sehen werden) ein Konto bei der bezogenen oder auch bei einer anderen Bankfirma[33]) unterhält oder für die Folge zu unterhalten beabsichtigt.[34]) Worin besteht nun das Wesen der Gutschrift, und wie erfolgt die Verrechnung durch Gutschrift des Scheckbetrags? Diese Fragen sollen jetzt ihre Erörterung finden.

1. Die juristische Natur der Gutschrift.

Der technische Hergang der Einlösung des Schecks durch Gutschrift ist folgender: Von dem Guthaben oder Girokonto des Scheckausstellers, das dieser bei der bezogenen Bankfirma unterhält, wird der Scheckbetrag abgeschrieben und dem Bankkonto des Scheckpräsentanten zugeschrieben. Die Bareinlösung wird demnach ersetzt durch den Vorgang der Ab- und Zuschreibung des Scheck-

[33]) In diesem Falle ist jedoch die Verrechnung an weitere Voraussetzungen geknüpft, was unten S. 27/28 des näheren erörtert wird.

[34]) Die Voraussetzung, daß der Scheckinhaber ein Konto besitzt, wird fast stets gegeben sein, denn sonst würde er den Verrechnungsscheck zurückgewiesen haben, da dessen Einlösung nicht erfolgen könnte.

betrages auf den einzelnen Konten, dieser Vorgang steht der Zahlung gleich. Wie ist nun dieser Hergang juristisch zu erklären?

Was unter dem Guthaben zu verstehen ist, besagt uns § 3 ScheckG.: „Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist". Durch diese eingehende Erläuterung des Guthabenbegriffs seitens des Gesetzes hat eine der größten Streitfragen in der scheckrechtlichen Literatur, die Frage nach der Qualität der Scheckdeckung, ihre Erledigung gefunden. Darnach braucht das Guthaben nicht notwendig in einem bestimmten, von dem Aussteller bei dem Bezogenen niedergelegten Barbetrage zu bestehen,[35] sondern es kann ebensowohl durch Diskontierung von Wechseln, Lombardierung von Wertpapieren, durch Einzahlungen Dritter, durch Kreditgeschäfte, wie z. B. durch einen Krediteröffnungsvertrag usw. beschafft sein.[36] Nur ein Geldbetrag kann als Scheckdeckung angesehen werden, die Angabe seiner Herkunft fordert das Gesetz jedoch nicht. Demnach stellt sich das Guthaben als eine abstrakte Geldforderung des Girokunden gegen den Bezogenen dar, eine Geldforderung, die unabhängig von dem Geschäfte ist, das ihre wirtschaftliche Grundlage bildet.[37] [38]

---

[35]) Das Darlehen wie das depositum irregulare werden allerdings stets die regelmäßigsten Fälle der Scheckdeckung bilden. Unrichtig jedoch Entsch. d. RG. Bd. 12 Nr. 20 S. 88ff., wonach das Guthaben selbst als depositum anzusehen ist.

[36]) Das Guthaben braucht auch nicht immer auf einem Vertrag zu beruhen, sondern es kann auch aus anderen Verpflichtungsgründen entstanden sein, wie aus einer Rechtsnachfolge, Urteil usw.; vgl. auch Kuhlenbeck a. a. O. S. 44.

[37]) So auch v. Canstein, Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 167: „Das Bankguthaben ist nicht eine gewöhnliche Forderung, deren Entstehung und Verpflichtungsgrund der Gläubiger erst weitläufig beweisen muß, sondern eine durch den Bucheintrag anerkannte, abstrakte Geldforderung. Denn der Verpflichtungsgrund wird in den Bucheinträgen nicht aufgenommen".

[38]) Lehmann, Lehrb. d. HR., Leipzig 1908, S. 795 unterscheidet Barguthaben und Kreditguthaben. Das Barguthaben (S. 785) sei als Depositum oder Darlehen anzusehen. Dies entspreche der historischen Entwicklung und sei am ungekünsteltsten. Cosack, Lehrb. d. HR. 5. Aufl., Stuttgart 1900, S. 329 faßt die Einlage des Kunden weder als Darlehen noch als Verwahrungsvertrag auf, sondern als Geldzahlung eigener Art, „als Zahlung auf Girokonto. Am nächsten verwandt

Der Inhaber des Verrechnungsschecks erhält demnach durch die Zuschreibung einen Teil der Forderung überwiesen, die dem Aussteller gegen den Bezogenen zustand. Es läge daher nahe, in diesem Vorgang (der Giroumschreibung) eine Teilzession zu erblicken, eine Abtretung des Anspruchs gegen die Bank seitens des Passivbeteiligten an den Aktivbeteiligten gemäß § 398 BGB.[39]) Wäre das der Fall, dann müßten die beiden Forderungen, nämlich die, welche der Passivbeteiligte aufgibt, und die, welche der Aktivbeteiligte zugeschrieben erhält, gleich sein, der Bezogene könnte dann gemäß § 404 BGB. dem neuen Gläubiger (dem Scheckinhaber) die Einwendungen entgegensetzen, die gegen den bisherigen Gläubiger (den Aussteller) begründet waren, auch könnte er gemäß § 406 BGB. eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen. Wenn ferner das Guthaben des Passivbeteiligten (des Ausstellers) überzogen gewesen wäre, die Bank aber trotzdem versehentlich zugeschrieben hätte, so wäre die Forderung des Aktivbeteiligten (des Scheckpräsentanten) durch die Gutschrift nicht begründet, denn die Bank hätte stets die Einwendung, daß eine Forderung des Passivbeteiligten in dieser Höhe nicht bestehe. Diese Folgerungen stehen jedoch nicht im Einklang mit den Anforderungen, die der Verkehr an den Vorgang der Umschreibung stellt. Darnach ist es unzulässig, daß die Bank dem Scheckinhaber gegenüber mit Forderungen aufrechnet, die sie gegenüber dem Aussteller hat, ebensowenig darf sie auch geltend machen, daß die Zuschreibung unwirksam sei, da der Aussteller kein genügendes Guthaben hätte.[40]) Die Absicht der Parteien geht vielmehr dahin, durch die Zuschreibung eine neue, selbständige Forderung des Scheckinhabers gegen den Bezogenen zu begründen, der Gläubiger dieser neuen

---

sei sie den Vorschüssen, die der Geschäftsherr seinem Geschäftsführer gibt, um ihm für künftige Auslagen und Provisionen Deckung zu geben". Alle diese Fragen erledigen sich durch obige Ausführungen (S. 21).

[39]) So finden wir beispielsweise die Konstruktion des Schecks als Zession des Guthabens bei v. Canstein a. a. O. S. 211.

[40]) Die Bank hat in diesem Falle die Bereicherungsklage gegen den Scheckinhaber, auf dessen Konto die Zuschreibung erfolgte.

Forderung soll den Einwendungen, die gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, nicht ausgesetzt sein.[41])

Eine andere juristische Erklärung des Hergangs der Zu- und Abschreibung (der sogen. Giroumschreibung oder Girozahlung) gibt Mez[42]) im Anschluß an Brodmann[43]): Er erklärt diesen Vorgang „als eine von der Bank als Vertreterin des zahlenden Girokunden an sich als die Vertreterin des empfangenden Girokunden geleistete Zahlung". Eine solche Konstruktion, ein Kontrahieren des Vertreters mit sich selbst als Vertreter eines Dritten, erscheint jedoch rechtlich bedenklich. Die Zahlung würde dann auch „mit dem Empfang, der sich mit der Zuschreibung nicht zu decken braucht, perfekt sein, und die Summe würde im Eigentum des Aktivbeteiligten stehen".[44])

Der Vorgang stellt sich juristisch vielmehr folgendermaßen dar. Durch den auf dem Scheck angebrachten Verrechnungsvermerk ist die Aufforderung zum Ausdruck gebracht, die Einlösung des Schecks durch Verrechnung, also durch Gutschrift, vorzunehmen. Durch die daraufhin erfolgende Zuschreibung wird das Guthaben des Scheckinhabers, das eine abstrakte Geldforderung gegen den Bezogenen darstellt, erhöht, demnach eine neue, abstrakte Geldforderung in Höhe des Scheckbetrages begründet.[45]) Es liegt folglich in der Präsentation eines Verrechnungsschecks der Antrag des Scheckpräsentanten an den Bezogenen, anstatt der Barerfüllung des im Scheck enthaltenen Anspruchs eine solche abstrakte Forderung zu begründen, der Antrag an den Bezogenen, auf Rechnung des Ausstellers sich in Höhe des Scheckbetrages zu verpflichten, auf Rechnung des Ausstellers in Höhe dieses Betrages ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben. Durch die Zuschreibung

---

[41]) vgl. Cosack, HR. a. a. O. S. 330.

[42]) Mez, Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 30 S. 69.

[43]) Brodmann, Zur Lehre vom Girovertrage, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 131 ff.

[44]) So Lehmann a. a. O. S. 786.

[45]) vgl. Goldschmidt, System d. HR. 4. Aufl., Stuttgart 1892, S. 217: „Die Gutschrift begründet eine schriftmäßige Forderung des Gutschriftempfängers gegen den Bezogenen, ex scriptura, nur anfechtbar gleich der Barzahlung".

nimmt die Bank den Antrag des Scheckinhabers an, sie verspricht dadurch, den Scheckbetrag dem Präsentanten zu schulden. Der Vertrag, das abstrakte Schuldversprechen, kommt dann gemäß § 151 BGB. zustande. Die Gutschrift stellt demnach ein abstraktes[46]) Schuldversprechen gemäß § 780 BGB. dar.[47]) Erfolgt nun die Zuschreibung irrtümlich auf einem falschen Konto, so kann die Bank den Vertrag wegen Irrtums anfechten. Ebenfalls steht ihr dieses Anfechtungsrecht zu, wenn die Zuschreibung auf Grund eines gefälschten Schecks erfolgt.[48]) War das Guthaben des passiv beteiligten Girokunden überzogen, und trotzdem die Zuschreibung erfolgt, so ist das Schuldversprechen dennoch begründet. Der Bank steht jedoch die Bereicherungsklage gemäß § 812 BGB. gegen den Scheckpräsentanten zu. Ristornieren dagegen kann die Bank die Gutschrift nicht, falls sie vom Passivbeteiligten keine Deckung erhalten hat, denn der Vertrag ist geschlossen und kann nicht einseitig wieder aufgehoben werden.

2. Der Zeitpunkt des Vollzugs der Gutschrift.

Nicht unbestritten ist schließlich die Frage, wann die Verrechnung durch Gutschrift des Scheckbetrages vollzogen ist. Lessing[49]) spricht in Anlehnung an Düringer-Hachenburg[50]) die Ansicht aus, „daß der Vollzug der Gutschrift erst dann anzunehmen sein wird, wenn der Gläubiger von der Bank benachrichtigt ist. Vorher kann der Schuldner widerrufen". Diese Anschauung ver-

---

[46]) Die Benennung „abstrakt" ist allerdings dem Gesetze fremd und gehört der Sprache der Wissenschaft an. Das Gesetz spricht von „selbständiger" Begründung eines Schuldversprechens.

[47]) So auch Lehmann a. a. O. S. 787: „Die Zuschreibung enthält den Schwerpunkt des Herganges, insofern sie ein selbständiges Schuldversprechen darstellt".

[48]) Nach Lehmann (a. a. O. S. 787 Note 2) hat die Bank in diesem Falle höchstens die Bereicherungsklage. Es steht jedoch m. E. einer Anfechtung der Bank wegen Irrtums nichts im Wege. Der passiv beteiligte Girokunde kann ebenso auch die Abschreibung anfechten, „soweit ihn nicht selbst ein Verschulden trifft oder ein anderes vereinbart ist". (Lehmann.)

[49]) Lessing a. a. O. S. 121.

[50]) Düringer-Hachenburg, Das HGB. v. 10. 5. 1897 auf der Grundlage des BGB. 1905 Bd. 3 S. 47.

tritt auch v. Canstein,[51]) wenn er ausführt: „Solange als die Mitteilung der Buchung seitens der Bank an den neuen Gläubiger nicht zugestellt ist (§ 130 BGB.), ist diesem gegenüber kein verbindlicher Rechtsakt gesetzt und können bis dahin Stornierungen in den Büchern ohne weiteres vorgenommen werden. Konstitutiv wirkt also erst die Zustellung des Avis, weil erst hierdurch die von der Bank dem neuen Gläubiger gegenüber abzugebende Erklärung wirksam wird". Dieser Ansicht steht die bei weitem herrschende Meinung gegenüber, daß der Zuschreibung konstitutive Bedeutung beizulegen ist. So sagt Lehmann,[52]) daß „die Girozahlung, d. h. also die Zahlung durch Umschreibung von einem Konto auf das andere, nach feststehender alter Gewohnheit als erfolgt gilt mit der Umschreibung. Einer Benachrichtigung des empfangenden Girokunden oder gar der Annahme seitens desselben bedarf es zur Wirkung der Girozahlung nicht". So auch Cosack[53]): „Vollzogen wird die Girozahlung durch die Umschreibung, nicht erst dadurch, daß die Bank von der Umschreibung den Beteiligten Kenntnis gibt. Die Umschreibung dient demgemäß nicht bloß Beweiszwecken, sondern hat konstitutive Bedeutung. Sobald die Umschreibung erfolgt ist, gilt die dem Girozahler obliegende Leistung als geschehen, seine Schuld als getilgt".[54])

In der Präsentation des Verrechnungsschecks liegt, wie ausgeführt, der Antrag zum Abschluß eines Vertrages, eines abstrakten Schuldversprechens. Dieser Vertrag kommt mit der Annahme des Antrags zustande. Die in der Zuschreibung liegende Annahmeerklärung der Bank braucht nun, um wirksam zu werden, nicht erst gemäß § 130 BGB. zugestellt werden. Der Vertrag kommt vielmehr nach § 151 BGB. zustande. Der Akt der Zuschreibung hat also konstitutive Bedeutung. Bis zur erfolgten Zuschreibung kann der Girokunde widerrufen; wenn sie erfolgt

---

[51]) v. Canstein a. a. O. S. 168.

[52]) Lehmann a. a. O. S. 785.

[53]) Cosack, HR. a. a. O. S. 331.

[54]) In diesem Sinne äußert sich auch Brodmann a. a. O. S. 135; ebenso auch Entsch. d. RG. Bd. 54 S. 331/32 und Rechtspr. d. OLG. (Mugdan-Falkmann) Bd. 6 Nr. 13 S. 76. In Hamburg wirkte die Umschreibung erst am folgenden Tage als Zahlung (Endemann a. a. O. S. 1055 Note 87).

ist, ist der Widerruf ausgeschlossen. Wohl wird der Bezogene in den meisten Fällen den Girokunden von der erfolgten Gutschrift eine Mitteilung zugehen lassen, doch wird diese Benachrichtigung nur der Ordnung halber erfolgen, rechtliche Wirkungen sind ihr nicht beizumessen. Wird die Abschreibung später als die Zuschreibung vorgenommen, so ist das belanglos, denn die Zuschreibung allein ist der rechtlich bedeutungsvolle Akt.

3. Verrechnung durch Gutschrift auf dem Konto eines Gläubigers des Scheckinhabers.

Zu erörtern ist nun der Fall, daß der Inhaber eines Verrechnungsschecks (wenn er selbst beispielsweise ein Konto bei der bezogenen Bankfirma nicht besitzt) diesen dem Bezogenen mit der Weisung präsentiert, die Verrechnung dadurch vorzunehmen, daß er den Gegenwert des Schecks dem Konto eines seiner Gläubiger, das dieser bei der bezogenen Bankfirma unterhält, gutschreibt. In diesem Falle erfüllt der Verrechnungsscheck dieselben Funktionen wie die Giroanweisung, der rote Scheck. Bei der juristischen Erklärung dieses Vorganges sei eine Anlehnung an die Ausführungen Lehmanns, angepaßt auf diesen Fall, gestattet.[55])

Die Verrechnung zerfällt hier in drei Akte. Zuerst ergeht seitens des Scheckpräsentanten der Auftrag an den Bezogenen zur Geschäftsbesorgung der Zuschreibung, d. h. der Auftrag, für seinen Gläubiger auf Rechnung des Scheckausstellers ein abstraktes Schuldversprechen abzuschließen. Zur Ausführung dieses Auftrags seitens des Bezogenen leistet sodann der Scheckpräsentant gemäß § 669 BGB. einen Vorschuß in der Weise, daß diese Leistung sich nicht bar, sondern durch Aufrechnung vollzieht, indem der Inhaber des Verrechnungsschecks gegen die Forderung der Bank auf den Vorschuß seinen sich im Scheck repräsentierenden Anspruch, der durch Anerkennung seitens des Bezogenen zu einer klagbaren Forderung wird (s. S. 18), aufrechnet. Alsdann erfolgt der Vollzug des Auftrags seitens des Bezogenen, d. h. die Verwendung des auf diese Weise geleisteten Vorschusses durch die Zuschreibung des Scheckbetrages auf dem Konto des Gläubigers. Der Vertrag

---

[55]) Lehmann a. a. O. S. 786.

der Bank mit dem Gläubiger des Scheckinhabers, worin sie verspricht, diesem den Scheckbetrag zu schulden, kommt in diesem Falle dadurch zustande, daß die Bank zugleich als Bevollmächtigte ihres Girokunden, des Gläubigers, dieses Schuldversprechen annimmt.[56]) Denn man kann eine von dem Girokunden der Bank generell erteilte Vollmacht zur Gutschrift, also zur Annahme des Schuldversprechens auf Grund des Scheckvertrages als gegeben erachten. Auch hier ist durch den Akt der Zuschreibung die Gutschrift, d. i. die Verrechnung, vollzogen, und es bedarf keiner Benachrichtigung des Gläubigers seitens der Bank, obwohl hier die Gutschrift den Zweck hat, den Gläubiger für seine ihm gegen den Scheckinhaber zustehende Forderung in Höhe des zugeschriebenen Betrages zu befriedigen. Die Forderung ist durch die Gutschrift getilgt, eine etwa erfolgende Mitteilung hierüber dient auch hier nur dem Zwecke der Ordnung und Sicherheit.

4. Verrechnung durch Gutschrift in den Fällen, in denen der Scheckinhaber ein Konto bei einer anderen als der bezogenen Bankfirma besitzt.

Falls nun der Inhaber des Verrechnungsschecks kein Konto bei der bezogenen Bank besitzt, wohl aber bei einer anderen Bankfirma, so sind verschiedene Fälle zu unterscheiden, in welcher Weise die Verrechnung durch Gutschrift des Scheckbetrages seitens des Bezogenen dennoch erfolgen kann.

Stehen die beiden Banken, die bezogene Bank und die Bank des Scheckinhabers, in laufender Rechnung, in Kontokorrentverkehr miteinander, so erfolgt die Verrechnung in der Weise, daß die von dem Scheckinhaber, ihrem Girokunden, zum Einzug des Schecks beauftragte Bank sich den Scheckbetrag von der bezogenen Bankfirma gutschreiben läßt. Rießer[57]) erhebt hierbei das Bedenken, daß nicht schon in der Gutschrift des Scheckbetrages, sondern erst in der dieser folgenden, periodisch eintretenden Saldoziehung eine Verrechnung gesehen werden könne. Dieses Bedenken ist

---

[56]) So Lehmann a. a. O. S. 787.

[57]) Rießer in seinem Fragebogen betr. den vorläufigen Entw. eines ScheckG. S. 25, bei Conrad a. a. O. S. 173 Note 184.

jedoch unbegründet, da durchweg im Bankverkehr die Gutschrift des Scheckbetrages als Verrechnung betrachtet zu werden pflegt. Und „nach der in diesem Punkte wohl völlig feststehenden Verkehrsauffassung würde zu entscheiden sein, welche Operation als Verrechnung anzusehen wäre.[58])

Dem Scheckinhaber gegenüber wird dessen Bank den Scheck ebenfalls durch Gutschrift auf seinem Konto einlösen. Diese Gutschrift jedoch gilt nicht als Verrechnung, denn sie bildet nicht die definitive Einlösung durch die bezogene Bankfirma. Die Einlösung des Schecks durch die Bank des Scheckinhabers könnte demnach auch in bar stattfinden, da sie gewissermaßen nur einen Akt der Weiterbegebung darstellt.

Stehen die beiden Banken nun nicht miteinander in laufender Rechnung, besitzen jedoch beide ein Girokonto bei der Reichsbank,[59]) so wird die Verrechnung in der Weise stattfinden, daß die bezogene Bank an die den Scheck präsentierende Bankfirma einen sogen. roten Scheck auf die Reichsbank zur Aushändigung bringt, mittels dessen der Scheckbetrag der Präsentantin bei der Reichsbank gutgeschrieben wird.[60]) Mit dieser Gutschrift auf dem Reichsbankgirokonto der präsentierenden Bank ist die Verrechnung vollzogen.

Die weitaus überwiegende Zahl der Verrechnungsschecks wird nun von ihren Inhabern nicht der bezogenen Bank selbst zur Einlösung vorgelegt. Dieses soeben erwähnte Verfahren würde daher bei der Menge der präsentierten Schecks, welche die verschiedensten Bankhäuser als Bezogene nennen, zu langsam funktionieren und einer schnellen Abwicklung des Zahlungsverkehrs entgegenstehen. Eine wesentliche Vereinfachung und Vervollkommnung wird nun dadurch erreicht, daß die Bankinstitute einer bei der Reichsbank bestehenden Abrechnungsstelle beitreten. Es findet

---

[58]) So die Denkschr. des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes v. 12. 11. 1907 S. 18.

[59]) Sollte auch diese Voraussetzung nicht gegeben sein, so wird die Bank des Scheckinhabers den Scheck an eine Bank weiterbegeben müssen (was durch Barbezahlung erfolgen kann), die mit der bezogenen Bankfirma in Geschäftsverbindung steht.

[60]) So Helbing a. a. O. S. 24.

dann die Verrechnung durch Abrechnung im sogen. Abrechnungsverfahren statt, einem Verfahren, dem in folgendem eine eingehende Erörterung gewidmet sein soll.

C. Verrechnung des Scheckbetrages im Abrechnungsverfahren.

„Mit der Kreierung von Schecks ist an und für sich noch nichts gewonnen, wenn sich nicht über das Scheckwesen das Abrechnungswesen aufbaut; geschieht das nicht, so ist die Hälfte aller Bemühungen und der große Nutzen, den ein Scheckgesetz und das Scheckwesen an und für sich haben können, verloren."[61] Kaum könnte die eminente Wichtigkeit des Abrechnungswesens besser betont werden als mit diesen Worten, die bei der Beratung des Scheckgesetzes gesprochen wurden. Seine Vervollkommnung und Ergänzung hat das Schecksystem in dem Abrechnungsverkehr erfahren. Canstein[62]) nennt ihn „das Bindeglied und den Brennpunkt des Scheckverkehrs. Ein solcher ist nicht denkbar ohne eine zentrale Abrechnungsstelle". Diese sind „ein unerläßliches Komplement des Scheck- und Giroverkehrs[63]) und sein natürlicher Abschluß".[64])

1. Geschichte und juristische Natur des Abrechnungsverfahrens.

Der juristische Name für das Abrechnungsverfahren heißt Skontration. Der Grundgedanke der Skontration ist der, daß durch das Zusammentreten einer größeren Anzahl von Personen oder Firmen, die Forderungen und Schulden untereinander haben,

---

[61]) So Kämpf, Stenogr. Ber. des Reichstags a. a. O. S. 2665 C.

[62]) v. Canstein, Der Scheck nach dem österr. Gesetze 1906 (Berlin) S. 50.

[63]) An den 14 Orten Deutschlands, an denen im Jahre 1907 Abrechnungsstellen bestanden, wurden 45 Milliarden Mk. zum Ausgleich gebracht. Jetzt gibt es 18 Abrechnungsstellen (S. 45). Das Abrechnungswesen ist am vorzüglichsten in Hamburg entwickelt. Hier werden etwa 90% aller Zahlungen, mögen sie ausgehen von Privaten, von Kaufleuten oder von Behörden, durch Überweisungen und Verrechnung geleistet. Vgl. Kämpf a. a. O. S. 2665 A.

[64]) vgl. die erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Scheck, Nr. 241 der Beilagen zu den Stenogr. Prot. des Herrenhauses 12. Session 1904 zu § 10 (s. Lessing a. a. O. S. 102).

die Möglichkeit eines bloßen Ausgleichs der Forderungen und Schulden durch Aufrechnung auf das höchst mögliche Maß gebracht und so der wirtschaftliche Vorteil der Verrechnung in höchstem Maße erreicht wird. Der Ausgleich wird in der Weise vorgenommen, daß bei Gegenseitigkeit der obligatorischen Beziehungen die einzelnen untereinander aufrechnen. Ist die Aufrechnung nicht mehr möglich, so wird zu dem Hilfsmittel der Zession und der Schuldüberweisung gegriffen und so dadurch neue Kompensationsmöglichkeiten geschaffen. Die schließlich noch übrigbleibende Restsumme ist somit auf das geringste Maß reduziert, während die Aufrechnung auf Gesetzesvorschrift beruht, so die Skontration auf dem freien Willen der Beteiligten, denn sie führt ja, wie Cosack[65]) ausführt, dem Gläubiger einen anderen Schuldner zu als denjenigen, den er sich ursprünglich auserfehen hat, und dieser neue Schuldner kann dem Gläubiger offenbar nicht gegen seinen Willen aufgezwungen werden. Es haben also diese Parteien untereinander einen Vertrag abgeschlossen des Inhalts, daß die Tilgung ihrer gegenseitigen Forderungen und Schulden durch Skontration zu erfolgen habe. Ein solcher Vertrag heißt Skontrations- oder Abrechnungsvertrag.[66]) In ihm liegt demnach das Anerkenntnis, daß „diese Personen sich für gleich gut halten und jede statt der anderen als Schuldnerin zugelassen werden muß“.[67])

Solche Skontrationsverträge wurden schon frühzeitig im deutschen Handelsstande unter einem größeren Kreis von Personen oder Firmen abgeschlossen. Hiervon geben Zeugnis Einrichtungen wie die Skontrierungstage auf Messen und Märkten, die Skontrierungsplätze, wie der „Römerberg“ zu Frankfurt am Main, das „Deutsche Haus“ in Venedig und „Am Perlach“ in Augsburg.

Das Verfahren in der geschilderten Art würde jedoch zu umständlich sein, um dem modernen Geschäftsverkehr gerecht zu werden und für ihn einen praktischen Wert zu besitzen. Die Lösung und somit der Kern des ganzen Abrechnungsverfahrens

[65]) Cosack, HR. a. a. O. S. 333.

[66]) Dieser Vertrag ist zwar dem Aufrechnungsvertrag verwandt, darf aber mit ihm nicht verwechselt werden, bemerkt Thöl, HR. Bd. 1 6. Aufl., Leipzig 1879.

[67]) So Goldschmidt, System a. a. O. S. 219.

liegt vielmehr darin, die Verrechnung nicht unter den einzelnen Personen oder Firmen selbst, sondern dadurch stattfinden zu lassen, daß jede Person oder Firma ihre sämtlichen Forderungen und Schulden addiert und saldiert, den überschießenden Aktiv- oder Passivbetrag dagegen der als dritten Vermittlungseinheit gedachten Personengesamtheit überträgt und so die Gesamtheit zur Gesamtgläubigerin und Gesamtschuldnerin macht. Der Ausgleich erfolgt sodann anstatt in einzelnen, umständlich durch Delegationen zu erzielenden Aufrechnungsakten durch confusio, durch Vereinigung von Forderung und Schuld in einer und derselben Person, nämlich der Personengesamtheit. Die Gesamtheit würde dann nur noch Gläubigerin und Schuldnerin der betreffenden Teilnehmer hinsichtlich des überschießenden Aktiv- oder Passivbetrages sein. Da aber alle Schulden einer Person des Verbandes zugleich Forderungen einer anderen Person desselben Verbandes sind, so läuft die Gesamtheit kein Risiko, da hiernach alle Forderungen und Schulden sich ausgleichen müssen. Dieser Dritte ist im Abrechnungsverfahren nun die Abrechnungsstelle, d. h. die Gesamtheit der Teilnehmer am Verfahren.

Ein nach diesen Grundsätzen geregeltes Abrechnungsverfahren finden wir zuerst in England ausgebildet durch die Gründung des Clearing-house zu London im Jahre 1775, dessen Einrichtung dann vorbildlich wurde für den Abrechnungsverkehr in der ganzen Welt. Nach dem Muster des englischen Clearingsystems ist in Deutschland der Abrechnungsverkehr durch das Abkommen der Reichsbank mit einer Anzahl größerer Bankfirmen v. 14. 2. 1883 betr. die Abrechnungsstelle zu Berlin ins Leben gerufen worden. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind für die dann im Laufe der Zeit in den größeren Handelsplätzen Deutschlands bei den Reichsbankanstalten gegründeten Abrechnungsstellen[68]) vorbildlich gewesen. Sie beruhen alle auf Verträgen mit der Reichsbank.

2. Der geschäftliche Gang des Verfahrens.

Sämtliche Mitglieder der Abrechnungsstellen bei der Reichsbank müssen bei dieser Bank ein Girokonto unterhalten. Die

[68]) vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 45.

Reichsbank spielt bei den Abrechnungen eine dreifache Rolle. Sie ist einerseits gewöhnliches Mitglied der Abrechnungsstelle, indem sowohl die Forderungen gegen sie wie ihre eigenen Forderungen an die übrigen Mitglieder zur Abrechnung gestellt werden, andererseits leitet und beaufsichtigt sie das ganze Verfahren und schließlich — und das ist das Wichtigste — ist sie das Vermittlungsorgan, durch das der endgültige Ausgleich stattfinden kann, indem sie die Buchung der Abrechnungsergebnisse auf den Konten der einzelnen Mitglieder vornimmt. Der geschäftliche Tatbestand, der Gang des Abrechnungsverfahrens ist nun folgender.

Das Verfahren beginnt damit, daß jedes einzelne Mitglied der Abrechnungsstelle[69]) werktäglich zur bestimmten Zeit einen von ihm bevollmächtigten Vertreter zur Abrechnungsstelle entsendet, der die zur Abrechnung bestimmten Papiere,[70]) geordnet und mit dem Stempel seines Hauses versehen, an die Vertreter derjenigen Häuser abliefert, die zur Einlösung verpflichtet sind. Zugleich übergibt er mit den Papieren ein Verzeichnis, in dem die Beträge einzeln aufgeführt und summiert sind. Der Vertreter des zahlungspflichtigen Hauses stellt ihm sonach einen Schein aus, in dem er den Empfang der abgelieferten Papiere der Gesamtsumme nach bestätigt. Auf ein von jeder Firma besonders zu führendes Abrechnungsblatt werden zugleich die Stückzahl und die Summen der abgelieferten Papiere in die Debetkolonne sowie die Summen der empfangenen Papiere in die Kreditkolonne eingetragen. Es erfolgt dann die Prüfung der einzelnen abgelieferten Papiere seitens der Schuldner. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit müssen die Papiere, welche beanstandet werden, versehen mit einem den Beanstandungsgrund angebenden Zettel und mit einem genauen Spezialverzeichnis, zurückgeliefert werden, sonst (bei Nichtzurücklieferung) gelten die Papiere als anerkannt. Die Rück-

[69]) Der folgenden Darstellung ist zugrunde gelegt die Geschäftsordnung für die Abrechnungsstelle zu Berlin mit den in der Plenarversammlung v. 23. 11. 1899 beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen. Revidiert am 1. 6. 1907.

[70]) Die auf Mitglieder der Abrechnungsstelle lautenden Forderungspapiere können außer Schecks auch Wechsel, Zinsscheine, Dividendenscheine sein, auch bloße Überweisungen. Diese letzteren sind jedoch nur dann zu verwerten, wenn die abrechnenden Parteien an dem Abrechnungsorte selbst ihre Konten haben.

lieferungen werden wie umgekehrte Einlieferungen behandelt.[71]) Es summiert nun jeder Vertreter die Debet- und Kreditkolonne seines Abrechnungsblattes und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus der Gesamtheit schuldet oder von ihr zu fordern hat. Über den Saldo stellt er auf dem Abrechnungsblatt selbst sowie wörtlich gleichlautend noch auf einem besonderen Zettel eine Anweisung an das Girokontor der Reichshauptbank aus und übergibt dieses dem Vorsteher der Abrechnungsstelle. Die Mitglieder haben sich also jetzt in zwei Gruppen geschieden, in eine solche, die von der Gesamtheit zu fordern hat, und eine solche, die ihr schuldet. Auf Grund der eingelieferten Abrechnungsblätter fertigt der Vorsteher sodann nach rechnerischer Prüfung unter Vergleich mit den Anweisungen das Bilanzblatt der Abrechnungsstelle an und stellt zugleich fest, ob die Giroguthaben der Mitglieder zur Deckung der etwaigen Debetsaldi ausreichen. Bejahendenfalls visiert er das Bilanzblatt, gibt die Abrechnungsblätter zurück und übergibt das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichsbank. Diese nimmt sonach die nötigen Buchungen sowohl auf den Konten der Mitglieder wie auch auf dem besonders geführten Konto der Abrechnungsstelle vor. Letzteres ist natürlicherweise ein bloß imaginäres Konto, das lediglich der Kontrolle dient, da für die Abrechnungsstelle die Summe der Forderungen und die der Schulden stets die gleiche bleiben muß.

3. Die juristische Natur einzelner bedeutender Abrechnungsgeschäfte.

Wie aus obiger Darstellung ersichtlich, zerfällt das ganze Abrechnungsverfahren in zwei Abschnitte, die voneinander getrennt gehalten werden müssen, nämlich in einen, der die Rechtsgeschäfte umfaßt, welche die einzelnen Mitglieder der Abrechnungsstelle unter sich abschließen, und einen, der die Rechtsgeschäfte, die zwischen den einzelnen Mitglieder und der Gesamtheit vorgenommen werden, in sich schließt. Das erstere Verfahren kann als das vorbereitende Verfahren angesehen werden, während das letztere sich als das eigentliche Abrechnungsverfahren darstellt.

---

[71]) Sie müssen aber mit dem Zusatze R im Abrechnungsblatte versehen werden.

a) Das Rechtsgeschäft der Anerkennung der abgelieferten Papiere seitens der Schuldnermitglieder.

Das vorbereitende Verfahren, d. h. also die Rechtsgeschäfte der einzelnen Mitglieder unter sich, findet seinen Abschluß in der Anerkennung oder Zurückweisung der seitens der schuldnerischen Mitglieder abgelieferten Papiere. Die Anerkennung gilt als vollzogen, wenn die abgelieferten Papiere binnen einer bestimmten Frist [72]) nicht zurückgegeben worden sind. In der stillschweigenden Handlung des Behaltens und Nichtzurücklieferns liegt demnach die Erklärung der Anerkennung seitens des Schuldners, nämlich daß er einen bestimmten Betrag, die Summe der ihm gegenüber in den Papieren geltend gemachten Forderungen, seinem Gläubiger schuldet. Diese Anerkennung ist als Schuldanerkenntnis anzusehen im Sinne des § 782 BGB. Während sonst ein Schuldanerkenntnis nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 781) der schriftlichen Form bedarf, so ist es in diesem Falle, weil es auf Grund einer Abrechnung erfolgt, von dem Erfordernis der schriftlichen Form befreit.

Das Schuldanerkenntnis ist ein abstrakter Vertrag, d. h. es wird dadurch eine selbständige, von ihrem Rechtsgrund losgelöste Verbindlichkeit begründet. Das alte Schuldverhältnis wird jedoch durch dieses abstrakte Schuldanerkenntnis nicht beseitigt. Dem Gläubiger steht demnach ein doppelter Anspruch zu, einerseits die Forderungen aus den abgelieferten Papieren und andererseits die selbständige Forderung aus dem Schuldanerkenntnis. Diese beiden Ansprüche sind aber nicht voneinander getrennt, sondern es besteht zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang. Das Schuldanerkenntnis ist nur ein neuer, für die Rechtsverfolgung bequemerer Titel für das ursprüngliche Recht, der mit dazu bestimmt ist, dieses Recht zu realisieren. Ein novatorischer Charakter jedoch liegt an und für sich dem Schuldanerkenntnis fern, es ist nur ein akzessorisches Hinzutreten der neuen Verbindlichkeit zu den früheren, keine Annahme an Erfüllungsstatt.[73]) Gegen letzteres spricht auch die ge-

---

[72]) Nach der Geschäftsordnung um $12^1/_2$ Uhr.

[73]) „Das Schuldanerkenntnis kann die zugrunde liegende Forderung novieren, wenn dies die Absicht ist. In der Regel tritt es jedoch konkurrierend neben die

setzliche Vermutung des § 364 Abs. 2 BGB., wonach im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß die neue Verbindlichkeit, die der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber übernimmt, an Erfüllungsstatt übernommen worden sei. Das Schuldanerkenntnis erfolgt also bei Anerkennung der abgelieferten Papiere zahlungshalber, so daß der Gläubiger stets, wenn er das ihm Zukommende nicht erlangt, auf das alte Schuldverhältnis zurückgreifen kann.

b) Das Rechtsgeschäft der Feststellung der Abschlußsummen.

Es frägt sich nun, ob eine Novation in der Summierung der Debet- und Kreditkolonnen des Abrechnungsblattes liegt, d. h. in der Feststellung der Abschlußsummen, welche durch die Zusammenrechnung der aus den abgelieferten Papieren sich ergebenden anerkannten Forderungen und der aus den empfangenen Papieren sich ergebenden anerkannten Schulden entstehen. Es muß daher vorerst die Frage ihre Erörterung finden, unter welchen Voraussetzungen von einer Novation die Rede sein kann, und worin die juristische Bedeutung und Wirkung der Novation besteht.

Unter Novation verstehen wir Aufhebung einer Forderung durch Begründung einer neuen, den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgenden Forderung. Die Novation ist ein römisches Rechtsinstitut; für das römische Recht war sie von größter Bedeutung. Denn eine römische Obligation konnte, wenn einmal begründet, durch spätere Vereinbarungen der Parteien grundsätzlich nicht verändert werden, es mußte denn, sollte es geschehen, eine neue Obligation an Stelle der alten geschaffen werden. Somit ergeben sich hieraus die beiden Voraussetzungen für die Novation, es muß einmal eine *neue* Obligation geschaffen werden, und dann muß die Absicht der Parteien dahin gehen, durch die neugeschaffene Forderung *eine bisherige zu ersetzen*, sie aufzuheben. Die Parteien müssen also darin einig sein, daß an Erfüllungsstatt die Schaffung des neuen Schuldverhältnisses geschehe, mag diese nun erfolgen entweder durch Änderung des Inhalts des Schuld-

alte Obligation, welche es enthält. Der Gläubiger kann also beide Forderungen geltend machen". So *Dernburg*, Schuldverh. a. a. O. S. 305.

verhältnisses oder durch Personenwechsel mittels Eintreten eines neuen Gläubigers oder eines neuen Schuldners. Die juristische Folge der Novation ist demzufolge die, daß das an die Stelle des alten getretene neue Schuldverhältnis den Einreden, die dem früheren anhafteten, nicht mehr ausgesetzt ist, daß es aber auch nicht mit dessen etwaigen Vorzügen und Nebenrechten, wie z. B. Konkursprivilegien, Pfandrechten, Bürgschaften, Konventionalstrafen versehen ist.

Die Novationswirkungen können daher für die Abrechnung von weittragendster Bedeutung sein. Ein zur Abrechnung eingelieferter Einzelanspruch kann nicht mehr zur gesonderten Geltung gebracht werden, eine etwaige nachträgliche Anfechtung desselben bleibt wirkungslos, Einreden, mit denen der Einzelanspruch behaftet war, gehen unter. Besondere Verjährungsfristen, Vorzugsrechte, Sicherheiten, die für die Einzelforderung bestanden, gelten nicht mehr; diese hat ihre Selbständigkeit und Eigenart verloren.

Wenn man sich nun diese juristischen Folgen der Novation vergegenwärtigt, so kann man schwerlich der Meinung sein, daß es in der Absicht der Parteien liegt, schon allein der Begründung der Abschlußsummen novatorische Wirkung beilegen zu wollen. Dennoch aber finden wir diese Anschauung vertreten. So sieht Regelsberger[74]) in der Herstellung der Abschlußsummen eine Novation. „Die abrechnenden Parteien", führt er aus, „wollen die Verrechnung; die Herstellung der Gesamtforderungen soll die Unterlage dafür liefern. Die Verrechnung steht der Zahlung gleich. So wenig nun gezahlt werde unter Aufrechterhaltung der Forderungen, so wenig sei auch mit dieser Aufrechterhaltung eine Verrechnung vereinbar. Die Parteien stehen vor einem „Entweder — oder". Wollen sie tilgen, so müssen sie den Untergang der Forderung mit in Kauf nehmen, wollen sie deren Fortbestand, so müssen sie auf das Tilgungsgeschäft verzichten. Da die Parteien die Tilgung ihrer Forderungen durch Verrechnung wollen, so bilden sie die Gesamtforderungen mit der Absicht, durch sie die Einzelforderungen zu ersetzen, mit anderen Worten, sie haben den

---

[74]) Regelsberger, Die rechtliche Natur der Abrechnung, in Iherings Jahrb. Bd. 46 S. 12, 13.

Novationswillen. Dieser Ansicht hat sich auch Klingmüller[75]) angeschlossen. „Die Feststellung der Abschlußsummen, diese rechnerische Manipulation bewirkt Veränderungen in der rechtlichen Welt. Die Forderungen auf die Abschlußsummen treten an die Stelle der verrechneten Einzelposten und wirken daher novatorisch." Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden. Die Feststellung der Abschlußsummen[76]) ist lediglich als rechnerischer Vorgang anzusehen, dem keine Novationswirkungen anhaften.[77]) Wohl liegt in dem Abrechnungsverfahren, wie wir sehen werden, eine Novation, der Akt der Begründung der Abschlußsummen jedoch stellt noch keinen Akt der Verrechnung dar, es ist nur ein vorbereitender Vorgang, nicht aber schon der Anfang des Verrechnungsverfahrens selbst.

c) Der Rechtsakt der Rückgabe der Abrechnungsblätter und der Visierung des Bilanzblattes.

Anders verhält es sich mit dem Vorgange der Rückgabe der Abrechnungsblätter und der Visierung des Bilanzblattes. Auf dem Abrechnungsblatt hat jedes Mitglied durch Herstellung der Gesamtforderungen und Gesamtschulden und durch Saldieren den Betrag ermittelt, den es der Gesamtheit schuldet oder von ihr zu fordern hat. In der Rückgabe der Abrechnungsblätter seitens der Abrechnungsstelle liegt nun die Anerkennung der darauf festgestellten Saldoforderung oder Saldoschuld. Diese Saldoanerkennung

---

[75]) Klingmüller, Kausa und Schuldversprechen, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 58 S. 179.

[76]) Für die Praxis kommt in unserem Falle in Betracht der Vorgang der Einreichung des Abrechnungsblattes, auf dem der Saldo festgestellt ist, und der Anweisung an das Girokontor der Reichshauptbank. Der Akt der Saldoziehung steht hier hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung dem Akt der Festsetzung der Abschlußsummen gleich. Denn der überschießende Betrag ergibt sich von selbst und wird in der Saldosumme nur der Klarheit wegen noch einmal besonders fixiert.

[77]) So auch Lehmann a. a. O. S. 778. Die Saldoziehung als solche „hat lediglich arithmetische Bedeutung. Keineswegs liegt in der Zusammenziehung der einzelnen Posten jeder Seite zu einem Gesamtbetrag die Schaffung einer neuen Forderung". Diese Ausführungen beziehen sich zwar auf den Kontokorrentvertrag, können aber auch auf unseren Fall Anwendung finden.

enthält ein Doppeltes.[78]) Einmal wird durch sie der Vollzug der Aufrechnung, die zwischen den beiden Abschlußsummen vorgenommen worden ist, anerkannt.[79]) Ferner wird zum Ausdruck gebracht, daß die Abrechnungsstelle die Saldoforderungen und die Saldoschulden übernommen hat derart, daß sie von jetzt ab statt der einzelnen Mitglieder als alleinige Gläubigerin und alleinige Schuldnerin in Betracht kommt. Die Schuldnermitglieder sind der Abrechnungsstelle als Schuldner verpflichtet, während gleichzeitig ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Gläubiger erlöschen, und die Abrechnungsstelle ist den Gläubigermitgliedern gegenüber in Höhe deren Forderungsüberschusses als Schuldnerin verpflichtet, während gleichzeitig deren Forderungen gegen die ursprünglichen Gläubiger erlöschen. Dadurch geht eine Änderung des Inhalts der Saldoforderungen und Saldoschulden vor sich. In deren Anerkennung seitens der Abrechnungsstelle liegt eine Navation.[80]) Die Abrechnungsstelle ist nicht Rechtsnachfolgerin der einzelnen Gläubiger- und Schuldnermitglieder, die Forderungen werden ihr nicht zediert, die Schulden nicht von ihr übernommen, sie tritt vielmehr auf Grund einer Delegation, nicht Zession, als Gläubigerin ein und übernimmt auf Grund einer Expromission, nicht einer Schuldübernahme, im Sinne des Gesetzbuches die Schulden.[81])

Diesem Rechtsakt sind demnach die vorher erwähnten (S. 36) Folgen und Wirkungen der Novation beizumessen. Die nachträgliche Anfechtung eines zur Abrechnung eingelieferten Einzelanspruches könnte nur noch zu einer etwaigen Bereicherungsklage zwischen den einzelnen Teilnehmern führen, die Gültigkeit der später erfolgenden Gutschrift oder Belastung im Girokonto kann durch die Anfechtung jedoch nicht berührt werden.

Zugleich liegt in dieser Novation der eigentliche Abrechnungsakt. Der Zeitpunkt der Rückgabe der Abrechnungsblätter und der

---

[78]) vgl. auch Düringer-Hachenburg a. a. O. Bd. 2 1901 S. 366/67.

[79]) vgl. JurW. 1898 Nr. 91 S. 309.

[80]) Cosack, HR. a. a. O. S. 351 legt dem Saldoanerkenntnis keine novatorische Wirkung bei. „Geändert werde dadurch nichts, daß der Saldo gezogen und anerkannt werde. Ein Anerkenntnis könne nur dann novatorische Kraft haben, wenn es eine Rechtsänderung hervorbrächte". Letzteres ist jedoch hier der Fall.

[81]) vgl. Kuhlenbeck a. a. O. S. 70.

Visierung des Bilanzblattes ist der Zeitpunkt der vollendeten Abrechnung; es ist der Zeitpunkt, dem die Rechtswirkungen der Verrechnung zukommen. Die Verrechnung unter den einzelnen Mitgliedern ist hierdurch vollzogen. Statt der vielen einzelnen Gläubiger oder Schuldner hat jedes Mitglied nur einen Gläubiger oder einen Schuldner, nur eine einzige Forderung oder eine einzige Schuld bekommen. Die Abrechnungsstelle dagegen riskiert hierbei nichts. Denn da die Summe der Forderungen und Schulden bei richtiger Erledigung der Abrechnung die gleiche sein muß, so heben diese sich gegenseitig auf; ist das jedoch nicht der Fall, so ist die Abrechnung eben im einzelnen Falle nicht zustande gekommen.

d) Der Rechtsakt der Gutschrift.

Zum Abschluß gebracht wird dann das Abrechnungsverfahren durch die Gutschrift bezw. Belastung im Reichsbankgirokonto der einzelnen Mitglieder in Höhe ihrer Saldoforderungen oder Saldoschulden. Daß das Guthaben des Schuldnermitglieds auch imstande ist, eine Belastung in dieser Höhe zu tragen, ist schon vor der Abrechnung geprüft worden. Denn[82]) reicht es zur Deckung des betreffenden Debetsaldo nicht aus und wird die erforderliche Deckung nicht sofort beschafft, so kommt eine Abrechnung nicht zustande, indem die Visierung des Bilanzblattes unterbleibt und die Rückgabe der Abrechnungsblätter nicht die Bedeutung der Anerkennung hat. Die in die Abrechnung gebrachten Beträge gelten alsdann nicht als beglichen, und die Abrechnungspapiere gehen nicht in das Eigentum der Empfänger über, verbleiben vielmehr nur bis auf weiteres in deren Verwahrung.[83]) Es braucht demnach die Frage, wer den Schaden zu tragen hat, falls das Guthaben eines der passivbeteiligten Mitglieder überzogen gewesen war, nicht zur Erörterung gestellt werden. Sollte der Fall dennoch

---

[82]) So die Geschäftsordnung für die Abrechnungsstelle zu Berlin Nr. VIII Abs. 3.

[83]) In diesem Falle schreiten dann die Mitglieder der Abrechnungsstelle ohne das zahlungsunfähige Mitglied unverzüglich zu einer neuen Abrechnung (der sogen. Schlußabrechnung). Auf diese finden dann die Bestimmungen über den Geschäftsgang entsprechende Anwendung.

versehentlich eintreten, so würde eine Haftung der Reichsbank wegen culpa in Betracht kommen.[84]) Hinsichtlich der Gutschrift, des Vorgangs der Giroumschreibung, muß in entsprechender Weise das gelten, was oben (S. 23/24) entwickelt ist.

4. Die rechtliche Natur der Abrechnungsstelle.

Es erübrigt sich noch, die Frage nach der rechtlichen Natur der Abrechnungsstelle aufzuwerfen. Wir haben gesehen, daß wir unter der Abrechnungsstelle die Gesamtheit der am Abrechnungsverfahren beteiligten Mitglieder zu verstehen haben. Statt des Ausdrucks „Abrechnungsstelle" gebraucht man daher auch häufig die Bezeichnung „Abrechnungsverein". Liegt nun ein Verein im Sinne einer rechtsfähigen Person, einer juristischen Persönlichkeit vor?

Kuhlenbeck[85]) bestreitet diese Frage ganz entschieden. Er sieht in der Abrechnungsstelle keinen Verein im Sinne einer juristischen Persönlichkeit, sondern lediglich ein Abkommen, das die Mitglieder miteinander geschlossen haben, einen „Vorvertrag über Skontration ihrer gegenseitigen Forderungen". Daher verwendet er an Stelle der Bezeichnung „Abrechnungsstelle" den Ausdruck „Abrechnungsübereinkommen". „Die sogen. Abrechnungsstelle fungiere dabei nur als imaginäres (gedachtes) Rechtssubjekt[86]) an Stelle der Gesamtheit zur Vermittlung der Abrechnung zwischen den Teilnehmern. Nach außen, dritten Personen gegenüber, sei sie nicht vorhanden, könne also weder klagen noch verklagt werden." Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden. Allerdings kann der Einwand, daß die Abrechnungsstelle Vermögensrechte, die Forderungen und Schulden der einzelnen Mitglieder, übernimmt und ein eigenes Girokonto besitzt, nicht gegen die von Kuhlenbeck vertretene Ansicht ins Feld geführt werden. Denn die Über-

[84]) vgl. hierüber Lehmann a. a. O. S. 789 Note 6.

[85]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 70 u. 71.

[86]) So auch v. Canstein, Der Scheck nach dem österr. Gesetze a. a. O. S. 51: „Der Skontrationsverband" — ein solcher ist die Abrechnungsstelle — „tritt als fingierte Person gleichsam als Zwischenglied zwischen die einzelnen Vereinsbanken, indem deren Forderungen als Schulden des Verbandes und deren Schulden als Forderungen des Verbandes behandelt werden".

nahme ist nur eine scheinbare, da die Forderungs- und Schuldsumme, falls die Abrechnung überhaupt zustande kommen soll, sich stets ausgleichen muß, ebenfalls das Girokonto, das lediglich der Kontrolle dient. Jedoch ist die Anschauung, daß die Abrechnungsstelle als fingierte Person außerhalb des Abrechnungsverfahrens überhaupt nicht in die Erscheinung tritt, sondern lediglich für die Durchführung der Abrechnung Bedeutung hat, mit der Tatsache nicht vereinbar, daß die Abrechnungsstelle eine besondere Organisation besitzt, einen Ausschuß und eine Plenarversammlung, und eingehende Bestimmungen über ihre Verfassung, wie über Vorsitz, Beschlußfassung, Wahlen, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt usw.,[87]) getroffen sind. Abgesehen davon, daß hiernach die Abrechnungsstelle ganz wie ein Verein organisiert und eingerichtet ist, so wird sie außerdem auch in den Bestimmungen ausdrücklich als Verein bezeichnet.[88]) Es muß daher die Abrechnungsstelle als ein nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden.[89]) Sie kann sonach — und das ist die praktische Seite der Frage — gemäß § 50 Abs. 2 ZPO. verklagt werden. Wohl haben die Mitglieder einen Vertrag über Skontration ihrer gegenseitigen Forderungen miteinander geschlossen, den sogen. Skontrations- oder Abrechnungsvertrag (vgl. S. 30), doch hat dieser Vertrag mit der Abrechnungsstelle an sich nichts zu tun.[90]) Durch den Vertrag haben sich die Mitglieder verpflichtet, den Ausgleich ihrer gegenseitigen Forderungen und Schulden im Wege der Abrechnung vorzunehmen, der Skontrationsvertrag ist darnach sozusagen ein Abkommen über die Errichtung einer Abrechnungsstelle[91]) und stellt sich juristisch dar als ein Gesellschaftsvertrag.[92])

---

[87]) vgl. das Abkommen v. 14. 2. 1883 a. a. O. unter A u. C.

[88]) So Abkommen a. a. O. unter C Nr. 1 u. 4 Abs. 1.

[89]) So Lessing a. a. O. S. 102; vgl. auch Lehmann a. a. O. S. 789 Note 2: „Die Abrechnungsstelle ist kein Verein mit Rechtsfähigkeit. Sie ist eine Gesellschaft, wenn man sie nicht als rechtsunfähigen Verein auffassen will".

[90]) So nennt Cosack, HR. a. a. O. S. 333 diesen Vertrag ausdrücklich einen Vorvertrag über Skontration gegenseitiger Forderungen, bezeichnet damit aber nicht den Skontrationsverband selbst. Vielmehr bilden ihn die Personen, die einen solchen Vorvertrag geschlossen haben.

[91]) So Gareis, Das deutsche Handelsrecht (Berlin) 5. Aufl. 1896 S. 650.

[92]) Gareis a. a. O. S. 650 legt dem Skontrierungsvertrag eine doppelte

Durch den Beitritt zur Abrechnungsstelle wird der Skontrierungsvertrag geschlossen.[93]) Die Organisation und Verfassung der Abrechnungsstelle werden dagegen durch die betreffenden Sonderbestimmungen geregelt.

5. Das Abrechnungsverfahren im Auslande.

Schließlich sei noch ein Blick geworfen auf den Abrechnungsverkehr im Auslande.[94]) Die meisten Länder besitzen ein wie in England und Deutschland ausgebildetes Abrechnungsverfahren nicht, und es werden daher in ihren Gesetzen die Abrechnungseinrichtungen nicht erwähnt, so in Spanien, Holland, Italien, Schweiz, Japan, den drei Nordstaaten u. a. In Frankreich hat der Abrechnungsverkehr bisher eine nur geringe Ausdehnung gefunden, so daß eine Sondergesetzgebung hierüber nicht existiert, auch die Abrechnungsstellen (chambres de compensation) in den französischen Scheckgesetzen (v. 14. 6. 1866 und v. 19. 2. 1874) keine Erwähnung finden. Eigentümlicherweise gibt es auch in England, dem Mutterlande des Clearingwesens, wie in den Vereinigten Staaten, bei denen der Clearingverkehr ebenfalls eine großartige Entwicklung genommen hat (das Clearinghouse in Newyork, gegründet 1853), keine gesetzliche Regelung.[95]) Nur Österreich[96]) (der Wiener Saldierungsverein, gegründet 1872) sowie auch Ungarn sind dem deutschen Beispiel gefolgt.

---

juristische Natur bei. „Einerseits sei er Gesellschaftsvertrag, andererseits pactum de cedendo et assignando et compensando. Kraft des einen habe er eine besondere Organisation, kraft des anderen Teils müßten die zur Abgleichung erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen werden." Unrichtig ist jedoch, daß die besondere Organisation auf dem Vertrage beruht. Vielmehr ist der zweite Vertrag in dem Gesellschaftsvertrag mit enthalten.

[93]) So Lehmann a. a. O. S. 789: „Der Skontrierungsvertrag (pactum de scontrando) wird durch Beitritt zur Abrechnungsstelle geschlossen. Dadurch treten die Mitglieder in ein Gesellschaftsverhältnis".

[94]) vgl. hierüber Conrad a. a. O. S. 184 u. 185.

[95]) In England sieht „die Gerichtspraxis die Einrichtung als auf Gewohnheitsrecht (Handelsbrauch in diesem Sinne) beruhend an und hat dieselbe vollkommen sachgemäß ausgebaut und befestigt, so daß Streitigkeiten heutzutage selten sind". So Koch, Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, S. 263.

[96]) So in den §§ 10, 16, 22 österr. ScheckG. v. 3. 4. 1906.

IV. Die juristischen Wirkungen der Verrechnung.

Es ist natürlich, daß bezüglich der juristischen Wirkungen der Verrechnung die gleiche Bedeutung zukommen muß wie der Bareinlösung des Scheckbetrages. Das Gesetz gibt hierüber eine ausdrückliche Bestimmung. Der § 14 besagt in Abs. 1 Satz 3, daß die Verrechnung als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes gilt. Der Bezogene hat also in Höhe des verrechneten Betrages seine Einlösungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller erfüllt, andererseits werden Aussteller und etwaige Indossanten von der Regreßhaft gegenüber dem Scheckinhaber befreit, das der Scheckbegebung zugrunde liegende Kausalgeschäft gilt mit der Verrechnung als erledigt. Obwohl wirtschaftlich der Verrechnungsscheck sich als Träger einer Überweisung darstellt und sich dem sogen. roten Scheck der Reichsbank, dem Überweisungsscheck, nähert (vgl. S. 5), so enthält er doch keinen bloßen Umschreibungsauftrag. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes, d. h. sie ist eine Einlösung des Schecks, der alle die darauf sich beziehenden Wirkungen des Gesetzes beigelegt sind. Es sind demnach alle die Paragraphen, welche die Einlösung des Schecks durch Zahlung des Scheckbetrages betreffen, analog auf die Einlösung durch Verrechnung anzuwenden. So lautet dementsprechend die Bestimmung des § 9 Abs. 2: „Ist von mehreren Ausfertigungen des Schecks eine im Verrechnungswege eingelöst, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft“. Ferner die Vorschriften des § 13 Abs. 1 u. 2: „Der Bezogene, der einen Scheck durch Verrechnung einlöst, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen. Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen, einen Verrechnungsscheck durch Verrechnung einzulösen, ohne Einfluß“. Weiterhin die Bestimmung des § 24: „Auf die Anfechtung einer mit einem Verrechnungsscheck vorgenommenen Verrechnung finden die Vorschriften des § 34 KO.[97]) entsprechende Anwendung“.

---

[97]) Nach § 34 KO. können Wechselzahlungen, die ein Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens geleistet hat, von dem Empfänger, dem bei der Annahme der Zahlung jene Umstände bekannt waren, im Wege der Anfechtung dann nicht zurückgefordert werden,

Der Regreßanspruch gegen Aussteller und Indossanten bei Nichteinlösung des Schecks durch den Bezogenen gemäß § 15 steht auch dem Inhaber eines Verrechnungsschecks in entsprechender Weise zu. Wie sich der Regreß in diesem Falle gestaltet, soll näheren Ausführungen weiter unten vorbehalten sein.

Wie der gewöhnliche, im Inland ausgestellte Scheck binnen 10 Tagen nach der Ausstellung gemäß § 11 dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen ist, so muß auch der Verrechnungsscheck innerhalb dieser Zeit dem Bezogenen zur Verrechnung vorgelegt werden. Eine erleichternde Bestimmung ist hierbei durch den § 12 für die Verrechnung des Schecks im Wege des Abrechnungsverfahrens getroffen. „Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Verrechnung am Einlösungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht", besagt in entsprechender Anwendung auf die Verrechnung § 12 ScheckG. Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle gilt also als ordnungsmäßige Vorlegung zur Verrechnung. Diese Bestimmung ist getroffen, um dem Inhaber eines Verrechnungsschecks, falls der Scheck von dem Bezogenen oder dessen Vertreter nicht als ordnungsmäßig anerkannt wird, das Regreßrecht auch zu erhalten, ohne daß es von seiner Seite einer Vorlegung im Geschäftslokale des Bezogenen bedürfte.[98]) Denn zu einer derartigen zweiten Vorlegung würde die kurze, zehntägige Präsentationsfrist nicht mehr ausreichen.[99]) Damit jedoch der Einlieferung die Vergünstigung des § 12 zugute kommen kann, sind drei Voraussetzungen erforderlich. Die be-

---

wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verpflichtet war. Der Anfechtungsanspruch richtet sich in diesem Falle gegen den letzten Wechselregreßschuldner, vorausgesetzt, daß ihm bei der Begebung des Wechsels die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsbeschluß bekannt war.

[98]) vgl. Conrad a. a. O. S. 181.

[99]) Auf Grund besonderer Vereinbarungen bestand die Bestimmung des § 12 bereits unter den Mitgliedern der Abrechnungsstellen. Um aber auch den außerhalb des Abrechnungsverfahrens stehenden Ausstellern und Indossanten gegenüber Gültigkeit zu haben, mußte sie gesetzlich geregelt werden.

zogene Bankfirma muß bei der Abrechnungsstelle, bei welcher die Einlieferung erfolgt, vertreten sein, ferner muß die Einlieferung ordnungsmäßig erfolgen, d. h. den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen[100]) (vgl. S. 32/33), und schließlich muß die Abrechnungsstelle für den Einlösungsort des Schecks zuständig sein.[101])

Das Gesetz hat durch den § 12 Abs. 2 in Rücksicht auf die noch im Flusse begriffene Einrichtung der Abrechnungsstellen es der Bestimmung des Bundesrats überlassen, welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des § 12 anzusehen sind. Es ist daher die Bekanntmachung v. 19. 3. 1908[102]) ergangen, die folgenden Wortlaut hat: „Auf Grund des § 12 Abs. 2 ScheckG. v. 11. 3. 1908 hat der Bundesrat beschlossen: Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes sind die Abrechnungsstellen bei der Reichsbank in Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln a. Rh., Dortmund, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart". Ferner erging am 1. 7. 1908 die weitere Bekanntmachung[103]): „Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes sind die Abrechnungsstellen bei der Reichsbank in Mannheim und die Bank des Berliner Kassenvereins zu Berlin". Nur diese Abrechnungsstellen bei den genannten Reichsbankanstalten gelten sonach als Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes, alle anderen Vereinigungen zum Zwecke der Abrechnung, wie z. B. der Liquidationsverein der Berliner Börsenbesucher, haben diese Bedeutung nicht.

---

[100]) Eine Vorlegung unter der Hand gegenüber dem Vertreter der bezogenen Bankfirma während der Abrechnungssitzung oder in den Abrechnungsräumen ist sonach keine Vorlegung im Sinne des Gesetzes, kann jedoch als solche gelten, falls sie als Präsentation stillschweigend oder ausdrücklich angenommen wird; vgl. Conrad a. a. O. S. 182.

[101]) So kann beispielsweise ein Scheck, der in Hamburg einzulösen ist, in die Abrechnungsstelle zu Berlin nie mit der Rechtswirksamkeit der Präsentation zur Zahlung eingeliefert werden.

[102]) RGBl. 1908 Nr. 13 S. 86.

[103]) RGBl. 1908 Nr. 40 S. 467; ferner die Bekanntm. v. 21. 1. 1909 u. vom 4. 2. 1909.

V. Der Regreß bei Nichthonorierung des Verrechnungsschecks.

Die in Abs. 1 des § 15 aufgestellte Haftpflicht für die Einlösung des Schecks bezeichnet man als Regreßpflicht des Inhabers. Darnach kann der Scheckinhaber bei Nichthonorierung des Schecks seitens des Bezogenen, ohne auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen zu müssen, allein schon auf Grund der Urkunde vom Aussteller oder von den Indossanten oder überhaupt, falls es sich um einen Inhaberscheck handelt, von allen, die ihren Namen oder ihre Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben haben, die Einlösung des Schecks verlangen. Durch dieses Rückgriffsrecht aus der Urkunde selbst hat der Scheck erst eine gewisse Sicherheit des Verkehrs erhalten; die dringende Notwendigkeit, bei dem Mangel einer geeigneten Sicherheit dem Inhaber eines dishonorierten Schecks in Gestalt des Regreßrechts einen wirksamen Schutz zu geben, war einer der Hauptgründe zum Erlaß des Scheckgesetzes.[104]) Wie gestaltet sich dieses Regreßrecht nun bei dem Verrechnungsscheck.

Da der Verrechnungsscheck vom Bezogenen nur durch Verrechnung eingelöst werden darf, so haften naturgemäß Aussteller und Indossanten auch nur für die Einlösung zur Verrechnung. Der Wortlaut des § 15 wird dementsprechend lauten: „Der Aussteller und die Indossanten eines Verrechnungsschecks haften dem Inhaber nur für die Einlösung des Schecks zur Verrechnung. Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Verrechnungsscheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Verrechnungsschecks geschrieben hat, dem Inhaber nur für die Einlösung zur Verrechnung". Welcher Art ist nun der Anspruch, der dem Inhaber eines Verrechnungsschecks gegen seine Regreßschuldner zusteht, wenn der Bezogene durch Verrechnung

---

[104]) „Der Nutzen des Gesetzes wird sich namentlich darin dokumentieren, daß begründete oder unbegründete Einwände von Personen, die sich gegen die Einführung des Scheckwesens sträuben, dadurch beseitigt werden, daß ein ordnungsmäßiger, wechselmäßiger Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten des Schecks herbeigeführt wird." Kämpf a. a. O. S. 2665 C.

den Scheck nicht einlöst? Es fragt sich, ob das Regreßrecht des Inhabers auch in diesem Falle darin besteht, daß er bare Erstattung des Scheckbetrages von seinen Regreßschuldnern fordern kann trotz des Verrechnungsvermerks, des Verbots der Barzahlung.

Diese Frage muß entschieden bejaht werden. Der auf den Scheck gesetzte Verrechnungsvermerk bedeutet, daß der Bezogene den Scheck nur durch Verrechnung einlösen darf, das Verbot der Bareinlösung richtet sich also allein gegen den Bezogenen. Die Verrechnung, die der Barzahlung vollkommen gleichsteht, soll nur zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs dienen, es soll die rechtliche und die pekuniäre Stellung des Scheckinhabers dadurch nicht im geringsten beeinträchtigt werden. Das wäre aber der Fall, wenn der Inhaber von seinen Regreßschuldnern nicht bare Erstattung des Scheckbetrages erlangen könnte. Da bei einer Weigerung des Bezogenen, den Scheck durch Verrechnung einzulösen, der Zweck, den der Verrechnungsscheck verfolgt, nicht erreicht werden kann, so steht jetzt auch einer Barbezahlung des Scheckbetrages nichts mehr im Wege. Der Aussteller oder Indossant bewirkt nun seine Leistung in anderer Weise als durch Ausstellung oder Begebung eines Schecks.

Von der Frage nach dem „Wie" der Haftung ist zu unterscheiden die Frage nach dem „Wann". Die Haftung der Regreßschuldner muß dahin verstanden werden, daß sie nur dann in Kraft tritt, wenn der Scheck von dem Bezogenen nicht durch Verrechnung eingelöst wird.[105]) Kann die Verrechnung dagegen vom Bezogenen infolge von Umständen, die der Inhaber des Verrechnungsschecks zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, da der Scheckpräsentant beispielsweise kein Konto besitzt und die Einlösung des Verrechnungsschecks aus diesem Grunde nicht erfolgen, so haften in diesem Falle die Regreßschuldner nicht. Denn der Empfänger eines Verrechnungsschecks muß wissen, daß dessen Einlösung nur im Wege der Verrechnung stattfinden kann, und muß bei Unmöglichkeit der Vornahme derselben auch die Folgen

---

[105]) Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Guthaben des Ausstellers nicht zur Deckung des Scheckbetrages ausreicht.

tragen.[106]) Es liegt ja in seiner Hand, einen solchen Scheck einfach zurückzuweisen.[107]) Die Haftung des Ausstellers oder eines Indossanten wird natürlich durch den Umstand, daß nicht von ihnen, sondern erst von einem späteren Indossanten der Verrechnungsvermerk auf den Scheck gesetzt worden und der Scheck zu einem Verrechnungsscheck gemacht worden ist, nicht dahin erweitert, daß sie als Aussteller oder als Indossant eines gewöhnlichen Schecks auch die volle Haftung für Einlösung des Schecks gemäß § 15 tragen müßten. Abgesehen davon, daß es vielfach wohl schwerlich zu prüfen sein wird, wer dem Scheck den Vermerk hinzugefügt hat, so wird doch an der Tatsache, daß ein Verrechnungsscheck begeben ist und der Empfänger mit dessen beschränkter Einlösung rechnen mußte, nichts geändert.

Die Vorschriften über die Notifikationspflicht und über die nach § 16 zur Ausübung des Regreßrechts notwendigen Bedingungen sowie über den Umfang der Regreßforderung (Scheckforderung nebst 6 % Zinsen, Protestkosten und Auslagen, Provision von $^1/_3$ %) beziehen sich in gleicher Weise auch auf den Regreßanspruch des Inhabers eines Verrechnungsschecks.

---

[106]) Helbing a. a. O. S. 24 empfiehlt daher, „bis die Anwendung des Verrechnungsschecks eine allgemeine geworden ist, bei der Einsendung eines solchen Schecks den Empfänger durch einen anzuheftenden Zettel darauf aufmerksam zu machen, daß der Scheck durch die Bank des Scheckempfängers einzuziehen ist, und daß Verrechnungsschecks von der bezogenen Bankfirma nicht bar eingelöst werden. Der anzuheftende Zettel könnte etwa folgenden Wortlaut haben: „Nur zur Verrechnung bestimmte Schecks werden nicht bar bezahlt. Sie sind durch die Bankverbindung des Scheckempfängers zum Einzug zu bringen".

[107]) Der Inhaber eines Verrechnungsschecks kann bei Unmöglichkeit der Vornahme einer Verrechnung, da ihm das Regreßrecht nicht zusteht, dann seine Ansprüche aus dem der Scheckbegebung zugrunde liegenden Kausalgeschäft geltend machen. Die Einwendung des Regreßschuldners gegen den Inhaber in diesem Falle fällt unter § 18 Abs. 2 ScheckG.

Schlußteil.

Unterschiedliche Bedeutung des bankmäßigen Scheck- und Verrechnungswesens und des Postscheck- und Überweisungsverkehrs in wirtschaftlicher Hinsicht.

Bald nach dem Erlaß des Scheckgesetzes im März 1908 hatte der Bundesrat den Beschluß gefaßt, auch den Postüberweisungs- und Postscheckverkehr im Reichspostgebiet zur Einführung zu bringen.[108]) Man glaubte, daß nichts mehr zur Popularisierung des Scheckverkehrs beitragen würde als der Postscheckverkehr, und daß dieser die geeignetste Form des Scheckverkehrs für die mittleren Erwerbsklassen wäre und daher imstande sein würde, für diese zu einem vollwertigen Ersatz des bankmäßigen Scheck-, Überweisungs- und Verrechnungsverkehrs zu werden. Dem bankmäßigen Verrechnungs- und Abrechnungswesen glaubte man in dem Postscheck- und Überweisungsverkehr etwas mindestens Ebenbürtiges gegenüberstellen zu können. Man sah die großartige Entwicklung, die der österreichische Postscheckverkehr während seines 25jährigen Bestehens genommen und die ihn zu einem mächtigen Faktor im österreichischen Wirtschaftsleben gemacht hatte. Es erscheint daher zum Schlusse unserer Darlegungen die Erörterung der Frage angebracht, wie sich die Leistungsfähigkeit des Postscheckverkehrs gegenüber dem bankmäßigen Scheckverkehr in volkswirtschaftlicher Beziehung verhält, und ob jener imstande ist, das bankmäßige Scheck- und Verrechnungswesen zu ersetzen.

Zur Beurteilung dieser Frage darf man nun nicht die österreichischen Geldverhältnisse und den österreichischen Bankscheckver-

---

[108]) Die Einführung erfolgte sodann im Wege der Verordnung am 1. 1. 1909 im Reichspostgebiet. Bayern und Württemberg werden voraussichtlich bald folgen.

kehr[109]) in Betracht ziehen, sondern die Einrichtungen des Landes, dessen Scheckwesen und Wirtschaftsleben vorbildlich sind für die ganze Welt, nämlich Englands.

Die Grundfunktion des bankmäßigen Scheckverkehrs besteht darin, Gelder, die sonst als Zahlungsmittel brach in den Kassen liegen, von dem Zahlungsdienst zu befreien und der Produktion zuzuführen.[110]) Dieses Ziel hat England allein dadurch erreicht, daß Bank und Klienten in enge Verbindung miteinander traten, derart, daß der Bankier zum Kassier seiner Klienten wurde, die alle ihre Tageseinnahmen an ihn abführen, während er dafür sämtliche Kassiergeschäfte übernimmt. Die Bedeutung des bankmäßigen Scheckverkehrs liegt jedoch nicht allein darin, daß auf diese Weise ungeheuere Kapitalien erspart und bereitgestellt werden, die der Produktion zugute kommen, sondern auch besonders darin, daß diese Kapitalien dahin geleitet werden können, wo sie volkswirtschaftlich am nützlichsten wirken. Da die Banken die Kassierer ihrer Klienten sind, so kennen sie die wirtschaftliche Lage dieser auf das gründlichste. Sie können daher, ohne von Fehlschlägen getroffen zu werden, dem Geschäftsbetriebe ihrer tüchtigsten Klienten den größten Teil ihrer Depositen[111]) als Darlehen zuwenden und dem Kapitalmangel der wirtschaftlich Tüchtigsten abhelfen. Da der Geschäftsmann demnach in erster Linie darauf bedacht sein muß, daß der Scheckbankier, dessen Kredit er in Anspruch nimmt, eine gute Meinung von ihm hat, so wird sein Streben darauf gerichtet sein, seinem Geschäftsleben den Charakter strenger Solidität zu erhalten. So übt die Bank auf diese Weise auch eine wirksame Kontrolle aus, und es unterbleibt manches unfaire Geschäft.

---

[109]) Zumal dieser durch den Postscheckverkehr nicht gefördert, sondern zurückgedrängt worden ist.

[110]) vgl. den Aufsatz von H. Kranichfeld, Welche Aufgabe hat der neue Reichspostscheck? in den „Hamburger Nachrichten" v. 17. 1. 1909 Beil. 5 zu Nr. 30 und v. 24. 1. 1909 Beil. 3 zu Nr. 42. An diesen Aufsatz lehnen sich die folgenden Darstellungen an.

[111]) Die Depositen der englischen Scheckbanken betragen ungefähr 12 Milliarden Mark (gegen $^1/_3$ Milliarde der österreichischen Postscheckdepositen). Für den Zahlungsdienst reicht ein Fünftel der Summe vollkommen aus.

Diese wirtschaftlichen Funktionen kann der Postscheckverkehr nicht erfüllen. Da der Kassier vor allem am Orte sein muß, so kann das Postscheckamt dessen Aufgaben nie durchführen. Die Tausende am Scheckverkehr beteiligten Postämter sind nur Zahlstellen, die Kontis der Klienten werden nur in den wenigen Postscheckämtern geführt. Man beabsichtigt in Deutschland die Postscheckdepositen wohl der Produktion zuzuführen dadurch, daß man sie zum Teil der Reichsbank überweist. Da jedoch die Reichsbank keine Verbindung zu den Kontoinhabern des Postscheckamts hat, so werden die Depositen gerade diesen nicht zufließen. Der Hauptnachteil des Postscheckverkehrs ist jedoch in dem umständlichen Verfahren gegenüber dem schnell und sicher funktionierenden des Bankverkehrs zu suchen. Jeder Postscheck muß zur Kontrolle und Buchung vor der Einlösung erst an eines der Postscheckämter eingesandt werden, so daß zwei bis drei Tage vergehen, bis die Einlösung vollendet ist. Ein solcher Zeitverlust kann aber den Verlust von Tausenden von Mark bedeuten.

Die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs besteht vielmehr darin, nicht den Bankscheckverkehr zu ersetzen, sondern das Publikum zu diesem zu erziehen. Seine Bedeutung liegt im interlokalen Geldverkehr, d. h. in der Erleichterung des Zahlungsdienstes von Ort zu Ort. Da dem Postscheckverkehr sämtliche Postämter zur Verfügung stehen, so bildet er hierfür durch seine Mittel — die Zahlkarten, Postanweisungen und einfachen Überweisungen — [112]) die geeignetste Form. Durch die Gewöhnung des Publikums an dieses moderne Zahlungssystem vermittelt der Postscheckverkehr den Übergang zum allgemeinen bankmäßigen Scheckverkehr und Verrechnungswesen und bereitet diesem den Boden. Trotzdem wird der Postscheckverkehr stets, auch wenn er seine Aufgabe erfüllt hat, bleiben müssen. Denn für Kreise, denen die Banken nicht zugänglich sind, wird er seinen Wert im interlokalen Geldverkehr stets behalten.

[112]) vgl. hierzu die Bestimmungen für den Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Reichspostgebiete (Reichstagsvorlage v. 5. 3. 1908) unter Nr. 2: Einzahlungen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.